T600 - Allgemeiner Personentarif

Änderungen gültig ab 01.06.2016

Es treten folgende Änderungen in Kraft:

Ziffer	Änderung
1	**Anpassung des Anwendungsbereiches:** **Aufnahme :** TPG 881 Transports publics genevois, Linie U **Alte Bezeichnung:** **Neue Bezeichnung:** 132 MIB 132 KWO-mib Meiringen – Innertkirchen-Bahn Meiringen-Innertkirchen-Bahn
09.03	Neuer Absatz: Sollten Sie der SBB, den Verbunden und/oder den TU des direkten Verkehrs die Ermächtigung zur personenbezogenen Datenbearbeitung zu Marketingzwecken entziehen wollen, können Sie dies formlos an jeder bedienten Verkaufsstelle oder über das SBB Contact Center tun (Opt-out). Nach einem Opt-out werden Ihre Daten nicht mehr personenbezogen zu Marketingzwecken bearbeitet und Sie werden nicht weiter zu Marketingmassnahmen kontaktiert. Sofern Sie über eine oder mehrer gültige Leistungen (Halbtax, GA, Partnerleistungen etc.) verfügen, verbleiben Ihre Daten jedoch weiterhin zur Erbringung dieser Leistungen in unseren Datenbanken.
27.4	inkl. Elektro-Scooter
200.0.007	Der SwissPass kann ebenfalls als Grundkarte für die Monatskarte zum Halbtax sowie Strecken- und Verbundabonnemente verwendet werden, auch ohne öV-Leistung.
200.2.000	Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht ausgehändigten oder nicht kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.
42.02	Anpassung der Tabelle zur Harmonisierung der Gültigkeiten von E-Tickets.
9.1	Kontrolldaten werden täglich gelöscht. Kontrolldaten werden nicht bearbeitet und es ist nicht möglich, aus diesen Bewegungsprofile abzuleiten.

Regula Kunz, Tarifmanagement, ch-direct

T600 – Tarif général des voyageurs

Modifications valables dès le 01.06.2016

Les modifications suivantes entrent en vigueur:

Chiffre	Modification
1	**Adaptation du champ d'application** **Intégration:** TPG 881 Transports publics genevois, ligne U **Ancienne désignation:** 132 MIB Meiringen – Innertkirchen-Bahn **Nouvelle désignation:** 132 KWO-mib Meiringen-Innertkirchen-Bahn
09.03	Nouveau paragraphe: Dans le cas où vous souhaitez retirer aux CFF, aux communautés et/ou aux ET du Service direct leur autorisation de traitement de vos données personnelles à des fins de marketing, vous pouvez le faire très simplement à n'importe quel point de vente desservi ou auprès du Contact Center CFF («opt-out»). Après un «opt-out», vos données ne sont plus traités en lien avec votre personne à des fins de marketing et vous n'êtes plus contacté(e) pour des mesures de marketing. Cependant, tant que vous disposez d'une ou de plusieurs prestations valables (demi-tarif, AG, prestations de partenaires, etc.), vos données restent dans nos bases de données afin de permettre la fourniture de ces prestations.
27.4	y c. scooters électriques
200.0.007	Le SwissPass peut également être utilisé comme carte de base pour la carte mensuel pour le demi-tarif ainsi que pour des abonnements de parcours ou communautaires, également sans prestation de TP.
200.2.000	Lors de la facturation due à des clarifications ultérieures des titres de transports personnels non présentés lors du contrôle ou ne pouvant pas être contrôlé, des frais de traitement de 30 francs sont prélevés.
42.02	Adaptation du tableau pour l'harmonisation de la validité d'E-Tickets.
9.1	Les données de contrôle sont effacées chaque jour. Les données de contrôle ne sont pas traitées et il est impossible d'en tirer des profils de déplacement.

Regula Kunz, gestion des tarifs, ch-direct

T600 – Tariffa generale per viaggiatori

Modificazioni valide dal 01.06.2016

Entrano in vigore le seguenti modificazioni:

Cifra	Modifiche
1	**Adattamento del campo d'applicazione:** **Ammissione:** TPG 881 Transports publics genevois, Linie U **Antica denominazione:** 132 MIB Meiringen – Innertkirchen-Bahn **Nouva denominazione:** 132 KWO-mib Meiringen-Innertkirchen-Bahn
09.03	Nuovo capoverso: Qualora volesse revocare alle FFS, alle Comunità e/o alle IT del Servizio diretto l'autorizzazione a trattare i dati personali per scopi di marketing, potrà farlo in modo informale presso qualsiasi punto vendita servito o tramite il Contact Center FFS (opt-out). Dopo un opt-out i suoi dati personali non saranno più trattati per scopi di marketing e lei non sarà più contattato/a in relazione ad attività di marketing. Qualora lei usufruisca di una o più prestazioni valide (metà-prezzo, AG, prestazioni dei partner, ecc.), i suoi dati resteranno comunque nelle nostre banche dati per la fornitura di queste prestazioni.
27.4	inclusi gli elettroscooter
200.0.007	Lo SwissPass può anche essere utilizzato come carta di base per la carta mensile al metà-prezzo e gli abbonamenti di percorso e di comunità, anche senza una prestazione dei tp.
200.2.000	In caso di fatturazione in seguito ad eventuali chiarimenti ulteriori per titoli di transporto personali non consegnati o non verificabili al controllo, è riscosso un diritto amministrativo di CHF 30.-.
42.02	Adattamento della tabella per l'armonizzazione delle validità degli e-Ticket.
9.1	I dati di controllo sono cancellati giornalmente. I dati di controllo non sono trattati né dagli stessi è possibile dedurre un profilo degli spostamenti.

Regula Kunz, gestione tariffe, ch-direct

ch-direct | Direkter Verkehr Schweiz
Service direct suisse
Servizio diretto svizzero

T600

Allgemeiner Personentarif

Tarif général des voyageurs

Tariffa generale per viaggiatori

Ausgabe: 01.06.2016
Edition: 01.06.2016
Edizione: 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis ... 1
0 Vorbemerkungen ... 5
00 Normaltarif ... 5
01 Gesetze, Verordnungen, Tarife und Vorschriften ... 5
02 Züge, Zugpersonal ... 6
03 Stationen ... 6
04 Personenwagen ... 6
05 Betriebseinstellungen ... 6
06 Angebote-, Tarif- und Preisänderungen ... 6
07 Feiertage ... 7
08 Personentransport ... 7
08.1 Fahrausweis ... 7
09 Datenschutz ... 7
1 Anwendungsbereich ... 10
2 Allgemeine Bestimmungen ... 11
20 Fahrausweisarten ... 11
21 Preisbildung ... 11
21.0 Allgemeines ... 11
21.1 Rundfahrtenbillette Preisbildung ... 13
21.2 Mehrwertsteuer ... 14
21.3 Billette zum halben Preis ... 14
21.4 2-Fahrten - Karten ... 14
21.5 Teilstrecken ohne 1. Klasse ... 14
21.6 Klassenwechsel ... 15
22 Geltungsdauer ... 15
22.0 Festlegung der Geltungsdauer ... 15
22.1 Beginn und Ende der Geltungsdauer ... 16
22.2 Benützung ausserhalb der Geltungsdauer ... 17
23 Reiseweg ... 17
24 Fahrtunterbrechungen ... 17
25 Kinder und Jugendliche ... 17
25.0 Grundsätzliches ... 17
25.1 Kinder bis 6 Jahre ... 18
25.2 Kinder von 6 bis 16 Jahre ... 18
25.3 Jugendliche von 16 bis 25 Jahre ... 18
26 Hunde, Kleine Tiere ... 19
27 Handgepäck ... 19
27.0 Allgemeines ... 19
27.1 Beförderung im Personenwagen ... 20
27.2 Kinderwagen ... 20

27.3 Fahrräder und ähnliche Fahrgeräte ... 20
27.4 Rollstühle ... 20
27.5 Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck ... 21
28 Seniorinnen und Senioren ... 21
29 Grundkarte ... 21
29.0 Allgemeines ... 21
29.1 Ausgabe ... 21
29.2 Ersatz ... 22
200 SwissPass ... 23
200.0 Verkauf - Inkasso - Ausgabe ... 23
200.1 Neue Karten (Ersatz) ... 24
200.2 Kontrolle ... 24
200.3 Übergangs - SwissPass ... 25
200.4 Foto ... 26
201 Polizei im dienstlichen Einsatz ... 27
201.0 Angebot ... 27
201.1 Berechtigte ... 27
3 Ausgabe ... 28
30 Allgemeines ... 28
30.0 Stellvertretung ... 28
30.1 Ausgabe der Fahrausweise ... 28
30.2 Verbindungen ... 28
30.3 Wegevorschriften ... 28
30.4 Stationsnamen ... 28
30.5 Anschlussfahrausweise zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs gemäss Tarif 600 ... 29
30.6 Rundfahrtenbillette ... 29
30.7 Kreditkarten ... 29
30.8 Berichtigungen ... 29
31 Fertiggedruckte Fahrausweise ... 30
31.0 Elektronische Ausgabe ... 30
32 Handgeschriebene PP-Billette ... 30
32.0 PP-Billette ... 30
32.1 PP-Rundfahrtenbillette ... 31
32.2 PP-Ergänzungsbillette ... 32
32.3 Billette des Zugpersonals ... 32
4 E-Tickets ... 33
40 Vorbemerkungen ... 33
41 Allgemeine Bestimmungen E-Tickets ... 33
41.1 Allgemeine Bestimmungen OnlineTickets ... 34
41.2 Allgemeine Bestimmungen MobileTickets ... 34
42 E-Tickets des Normaltarifs ... 35
5 Zuschlagspflichtige Züge, Reservierung von Plätzen ... 36

50 Zuschlagspflichtige Züge ... 36
51 Reservierung von Plätzen ... 36
52 Nachtangebote ... 36
6 Unregelmässigkeiten ... 37
60 Falsche Billettausgabe ... 37
61 Irrfahrten (ohne Selbstkontrollbereich) ... 37
62 Verkehrsunterbrüche ... 37
63 Rechte der Reisenden bei Betriebsstörungen ... 38
64 Systemunterbrüche ... 40
7 Integrale Verbunde und Aboverbunde ... 41
70 Allgemeines ... 41
70.0 Ausgabe ... 41
70.1 Gültigkeit in den Zügen ... 41
70.2 Anschlussfahrausweise zu Verbundfahrausweisen bei Fahrten über die Verbundgrenze ... 41
70.3 Benützung der Wahlstrecken mit Anschlussfahrausweisen ... 41
71 Verzeichnis der Verbunde ... 42
71.0 Integrale Verbunde (ganzes Fahrausweisangebot) ... 42
71.1 Abonnementsverbunde ... 42
8 Benützungsbestimmungen ... 43
80 Zutritt zu den Anlagen / Ein- und Aussteigen ... 43
81 Verhalten in den Zügen ... 43
82 Klassenbenützung ... 43
83 Umtriebsentschädigung und Strafbestimmungen ... 44
9 Weisung für die Behandlung von Personen- und Kundendaten ... 45
9.0 Vorbemerkungen ... 45
9.1 Begriffe ... 45
9.2 Zweck ... 46
9.3 Geltungsbereich ... 46
9.4 Zuständigkeit ... 47
9.5 Kundendaten ... 47
9.5.0 Erfassung ... 47
9.5.1 Mutation ... 50
9.5.2 Druck Grundkarte, Abonnement und SwissPass ... 50
9.5.3 Löschung ... 50
9.6 Abonnementsdaten ... 50
9.6.0 Erfassung ... 51
9.6.1 Mutation ... 51
9.6.2 Löschung ... 51
9.7 Auskunftspflicht ... 51
9.8 SwissPass mit RFID-Technologie ... 52
9.9 Adressbeispiele für Etikettendruck ... 53
10 Preise ... 54

100 Grundlagen des Normaltarifs 54
100.0 Berechnung der Fahrpreise 54
101 Preistabelle 54
102 Berechnungsbeispiele 54
103 Gebühren 56
103.0 Unzulässiger Handeintrag durch den Reisenden 56
104 SwissPass 56

0 Vorbemerkungen

00 Normaltarif

00.00 Dieser Tarif enthält die allgemeinen Bedingungen und die Preise für die Beförderung von Personen auf den Linien der am direkten schweizerischen Verkehr (DV) beteiligten Transportunternehmen.

00.01 Als Normaltarif gelten die nachstehenden Bedingungen und Preise. Ohne anders lautende Bestimmungen wird der volle Normalpreis erhoben.

00.02 DV-Fahrausweise sind gültig auf allen Fahrplanmässigen Verbindungen. Auf Extrafahrten, welche als solches gekennzeichnet sind gelten die Bestimmungen des jeweiligen TU.

Zum Beispiel:

- Fondueschiffe
- Fahrten für Tourenskifahrer (sehr früh am Morgen)

01 Gesetze, Verordnungen, Tarife und Vorschriften

01.00 Dieser Tarif stützt sich auf das Personenbeförderungsgesetz (PBG, 745.1) sowie auf die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB, 745.11).

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten auch für die Beförderung, welche den unter Ziffer 01.01 aufgeführten Tarifen, Vorschriften und Reglementen unterliegt, soweit in diesen Dokumenten keine Abweichungen vorgesehen sind.

01.01 Es gelten ausserdem noch folgende Tarife und Vorschriften:

603 Distanzzeiger SBB

604 Tarifdistanzen und Preise der konzessionierten Transportunternehmen

und, sofern anwendbar:

520	Vorschriften über Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte
545	Vorschriften über die Zahlungsmittel
600.3	Fahrvergünstigung für Familien - Junior - Karte / Enkel - Karte
600.4	Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung
600.5	Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch, Fälschung
600.6	Streckenwechsel
600.7	City - Ticket
600.8	Gutscheine
600.9	Erstattungen
600.10	Tarif für Sparbillette
601	Reisegepäck und Fluggepäck

605	Vorschriften für die Beförderung von Personen über Gemeinschaftsstrecken
615	Konditionen für Freizeit und Firmenangebote sowie sonstige Ausgabebestimmungen
639	FVP Bestimmungen über die Fahrvergünstigungen des Personals
650	Tarif für Streckenabonnemente
651.0 - .42	Tarifverbunde
652	Tarif für Mehrfahrtenkarten
654	Tarif für General-, Halbtax- und Gleis 7-Abonnemente
655	Interregionaler Verbundtarif
656.1-9	Regionale Ferienabonnemente
657	Tarif für Modulabonnemente
660	Tarif für Gruppenreisen
673	Offer Switzerland Swiss Travel System
681	Tarif für Check - in am Bahnhof und Fly Rail Baggage

01.02 Dieser Tarif wurde in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst. In Zweifelsfällen gilt die deutsche Fassung.

02 Züge, Zugpersonal

02.00 Soweit in den Tarifen von «Zügen» und «Zugpersonal», die Rede ist, sind darunter auch Seilbahnen, Schiffe und Automobile sowie deren Personal zu verstehen.

03 Stationen

03.00 Unter «Stationen» sind Bahnhöfe, besetzte und nicht besetzte Stationen sowie Schiffsstationen und Bushaltestellen zu verstehen.

04 Personenwagen

04.00 Als Personenwagen gelten auch Automobile, Schiffe, Kabinen und Sessel von Seilbahnen.

05 Betriebseinstellungen

05.00 Einzelne Transportunternehmen stellen den Betrieb zu gewissen Jahreszeiten ganz oder auf Teilstrecken ein. Während der Dauer der Betriebseinstellung dürfen nach Stationen der nicht in Betrieb stehenden Strecken keine Fahrausweise abgegeben oder bezogen werden.

05.01 Näheres hierüber wird in den Fahrplänen oder Aushängen der Transportunternehmen und für das Verkaufspersonal im InfoPortal (HAFAS Information Manager) bekannt gegeben.

06 Angebote-, Tarif- und Preisänderungen

06.00 Bei sämtlichen Angebots-, Tarif- und Preisangaben bleiben Änderungen vorbehalten. Die

Änderungen werden im Internet unter www.voev.ch bekanntgegeben.

06.01 Jede Änderung der Bestimmungen der Tarife unter 01.01 gelten auch für Fahrausweise/Abonnemente, deren Geltungsdauer vor Inkrafttreten der Änderung begonnen hat.

07 Feiertage

07.00 Als allgemeine nationale Feiertage gelten 01. und 02. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 01. August, 25. und 26. Dezember.

08 Personentransport

08.00 Mit dem Personentransportvertrag verpflichten sich die Transportunternehmen, die Reisenden gegen Entgelt zwischen bestimmten Stationen zu transportieren. Der Vertrag berechtigt die Reisenden, die im Fahrplan veröffentlichen Kurse und die öffentlichen Zusatzkurse zu benützen.

08.01 Mit dem Erwerb eines Fahrausweises und/oder mit dem Einstieg in den Zug akzeptiert die Kundin/der Kunde die geltenden Tarifbestimmungen.

08.02 Das Personal der Transportunternehmen ist berechtigt, den Reisenden Sitzplätze anzuweisen. Die Reisenden, ausgenommen unentgeltlich beförderte Kinder, dürfen einen freien Sitzplatz belegen; wenn sie ihn nicht deutlich sichtbar belegen, verlieren sie den Anspruch darauf. Für die Reservation von Sitzplätzen siehe Ziffer 51.

08.1 Fahrausweis

08.10 Auf den Netzen der Transportunternehmen des Direkten Verkehrs gilt generell die Fahrausweispflicht vor Reiseantritt.

Reisende müssen vor Antritt der Reise gültige Fahrausweise besitzen. Sie müssen die Originalfahrausweise für die Dauer der Fahrt aufbewahren und auf Verlangen den Kontrollberechtigten vorweisen und/oder aushändigen.

09 Datenschutz

09.00 Die Schweizerischen Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs unterstehen bei der Bearbeitung von personenbezogenen Kundendaten der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Personenbezogene Daten werden in den folgenden Bereichen und im Umfang der damit jeweils verbundenen Zwecke bearbeitet.

09.01 **Betreuung der Vertragsbeziehung**

Für die Betreuung der Vertragsbeziehung (Abwicklung der Vertragsbeziehung, Ausstellung des SwissPass, Abonnementskarten bzw. E-Tickets sowie Erstellung von Einnahmenverteilschlüsseln) zwischen den Kunden und den Schweizerischen Transportunternehmen ist es notwendig, bestimmte Daten im Zusammenhang mit dieser Vertragsbeziehung zu bearbeiten.

Die Einzelheiten der Bearbeitung von Kundenstamm- und Abonnementsdaten in der Kunden- und Abonnementsdatenbank (KUBA) der Schweizerischen Transportunternehmen sowie der Bearbeitung von Vertrags- und Leistungsdaten in der Vertragsdatenbank SAP CRM, die

Informationspflicht sowie das Auskunftsrecht der Reisenden resp. der Rechnungsempfänger sind im Kapitel 9 geregelt.

09.02 Einnahmesicherung/Bekämpfung von Missbrauch

Kundendaten- und Abonnementsdaten werden zur Einnahmesicherung (Kontrolle der Gültigkeit der Fahr- oder Ermässigungsausweise, Inkasso, Missbrauchsbekämpfung, etc.) benötigt und bearbeitet. Die Schweizerischen Transportunternehmen sind berechtigt für die gesamte Abwicklung des Kontrollprozesses sämtliche Daten (Ticket- und Kontrolldaten sowie gegebenenfalls schützenswerte Daten im Zusammenhang mit einem allfälligen Missbrauch) der Reisenden resp. Der Vertragspartner zu bearbeiten und mit anderen Transportunternehmen (im Falle von internationalen Fahr- oder Ermässigungsausweisen auch grenzüberschreitend) zur Kontrolle der Gültigkeit und zur Vermeidung von Missbräuchen auszutauschen.

Die Reisenden resp. die Vertragspartner nehmen zur Kenntnis, dass bei der Entdeckung von Missbräuchen und Fälschungen die Schweizerischen Transportunternehmen befugt sind, sämtliche vom Missbrauch betroffenen internen Stellen sowie externen Transportunternehmen die entsprechenden (nicht mehr anonymisierten und gegebenenfalls schützenswerten) Personen- und Kundendaten zur Verfügung zu stellen, damit ein weiterer Missbrauch vermieden werden kann. Auch Personen- und Kundendaten von strafrechtlich rechtskräftig verurteilen Reisenden resp. Vertragspartner dürfen, insbesondere im Sinne einer Prävention mit in- und externen Transportunternehmen ausgetauscht werden. Der datenschutzrechtlich korrekte Zugriff auf schützenswerte Personen- und Kundendaten bleibt dabei gewährleistet.

09.03 Marketing und Auswertungen von Kundendaten

Der Reisende resp. der Rechnungsempfänger nimmt zur Kenntnis, dass er von den Schweizerischen Transportunternehmen ohne seinen ausdrücklichen Einwand mit Werbung beliefert werden kann. Der Reisende resp. der Rechnungsempfänger sind damit einverstanden, dass personenbezogene Kundendaten mit technischen Mitteln ausgewertet werden können, um Angebote und Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs zu verbessern. Die Schweizerischen Transportunternehmen sowie die Verkehrs- und Tarifverbünde haben unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes und weitergehenden Bestimmungen zur Bearbeitung von Kundendaten die Möglichkeit, die erhobenen Kundenstamm- und Abonnementsdaten sowie die Vertragsdaten zweckgebunden für gezielte und bedürfnisgerechte Marketingmassnahmen über den DV-Mandatsträger SBB zu beziehen.

Bei der Nutzung von Angeboten von SwissPass Partnern oder durch die zentrale Authentifikation auf Online - Plattformen über Single Sign On (SSO) nimmt der Reisende resp. Der Vertragspartner zur Kenntnis, dass diese personenbezogenen Daten durch den DV-Mandatsträger SBB mit technischen Mitteln ausgewertet werden können, um das Partnerangebot bedürfnisorientiert weiterentwickeln zu können. Ferner ist der Nutzer dieser Dienste damit einverstanden, dass die Schweizerischen Transportunternehmen diese personenbezogenen Daten ohne seinen ausdrücklichen Einwand zu Marketingzwecken bearbeiten können.

Sollten Sie der SBB, den Verbunden und/oder den TU des direkten Verkehrs die Ermächtigung zur personenbezogenen Datenbearbeitung zu Marketingzwecken entziehen wollen, können Sie dies formlos an jeder bedienten Verkaufsstelle oder über das SBB Contact Center tun (Opt - out).
Nach einem Opt - out werden Ihre Daten nicht mehr personenbezogen zu Marketingzwecken bearbeitet und Sie werden nicht weiter zu Marketingmassnahmen kontaktiert. Sofern Sie über eine oder mehrer gültige Leistungen (Halbtax, GA, Partnerleistungen etc.) verfügen, verbleiben Ihre Daten jedoch weiterhin zur Erbringung dieser Leistungen in unseren Datenbanken.

09.04 Weitergabe von Daten an Dritte

Die SBB ist berechtigt, für die gesamte Abwicklung des Kartengeschäfts, des Marketings sowie

für die Erstellung von Einnahmenverteilschlüsseln Dritte zu beauftragen. Die Reisenden resp. die Rechnungsempfänger nehmen zur Kenntnis, dass die Schweizerischen Transportunternehmen sowie allfällige Dritte, die zur Verarbeitung der Transaktionen im Zusammenhang mit der Ausstellung der Karte und deren Inkasso, dem Marketing oder dem Erstellen von Verteilschlüsseln beauftragt sind, von den Daten der Reisenden resp. der Rechnungsempfänger Kenntnis erhalten. Von Schweizerischen Transportunternehmen beauftragte Dritte werden vertraglich verpflichtet, im Rahmen ihrer definierten Tätigkeiten, sich im Umgang mit Personen- und Kundendaten an die Schweizerische Datenschutzgesetzgebung zu halten.

Die Reisenden resp.die Rechnungsempfänger sind damit einverstanden, dass ihre Karten- und Kundendaten (Karten-IDs, Kundennummer, Titel, Anrede, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Aboinformationen, Foto) im Fall einer Registration bei einem SwissPass Partner oder dem Erwerb von SwissPass Partnerdiensten (z.B. Skipässe) zur Abwicklung der Transaktion an die SwissPass Partner übermittelt werden. Beim Erwerb von Partnerdiensten werden Daten (Partner, Leistungsbeschreibung, Preis) zur Leistung beim DV-Mandatsträger SBB gespeichert. Die SBB informiert SwissPass Partner bei Verlust, Diebstahl, Missbrauch, Fälschung und Kartenersatz.

Damit ein öV-Abo - Inhaber rabattierte Leistungen nutzen kann, sind die Schweizerischen Transportunternehmen respektive ein SwissPass Partner berechtigt, unmittelbar erforderliche Abodaten abzurufen.

Bei der Nutzung von Single Sign On (SSO) für die Anmeldung auf Online - Plattformen nehmen die Reisenden resp. die Rechnungsempfänger zur Kenntnis und akzeptieren, dass im Rahmen der Authentifizierung Login-, Kunden- und Leistungsdaten (Name, Adresse, E-Mail - Adresse Korrespondenz, E-Mail - Adresse Login, Daten zur gültigen Leistung) zwischen der zentralen Login - Infrastruktur des Verbands des öffentlichen Verkehrs und der Partnerplattform der Schweizerischen Transportunternehmen (z.B. swisspass.ch, SBB Ticket Shop usw.) oder des Dritten ausgetauscht werden.

1 Anwendungsbereich

10.00 Transportunternehmen Bahn/Bus/Schiff

Anwendungsbereich Tarif 600
Champ d'application Tarif 600
Campo d'applizione Tariffa 600

IV/DV: Anwendung des Tarifs im internen und direkten Verkehr
Application du tarif en service interne et direct
Applicazione della tariffa nel servizio interno e diretto

nur DV: Anwendung des Tarifs nur im direkten Verkehr
Application du tarif seulement en service direct
Applicazione della tariffa solo nel servizio diretto

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
A				
AAGL	811	Autobus AG Liestal		
				nur DV
AAGR	812	Auto AG Rothenburg		
				nur DV
AAGS	841	Auto AG Schwyz		
				IV/DV
AAGU	816	Auto AG Uri		
				IV/DV
AB Auto	744	Automobildienst Appenzeller Bahnen		
				IV/DV
AB-ab	022	Appenzeller Bahnen		
			Gossau SG – Appenzell – Wasserauen	IV/DV
			St. Gallen – Gais – Appenzell – Altstätten Stadt	IV/DV
ABl	862	Autolinee Bleniesi		
				IV/DV
AB-rhb	071	Appenzeller Bahnen		
			Rorschach – Heiden	IV/DV
AB-rhw	139	Appenzeller Bahnen		
			Rheineck – Walzenhausen	IV/DV
AB-tb	089	Appenzeller Bahnen		
			St. Gallen – Trogen	IV/DV
AFA	813	Autoverkehr Frutigen-Adelboden		
			Frutigen – Adelboden	IV/DV
			Frutigen – Kandersteg	IV/DV
			Linien LenkBus	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
AMSA	736	Autolinea Mendrisiense		IV/DV
AOT	843	Autokurse Oberthurgau		nur DV
ARAG	819	Automobilgesellschaft Rottal AG		nur DV
ARBAG	209	Aletsch Riederalp Bahnen AG		
			Mörel – Greich – Riederalp Mitte	IV/DV
			Mörel – Ried – Riederalp West	IV/DV
ARL	858	Autolinee Regionali Luganesi		IV/DV
AS	856	Autobetrieb Sernftal		IV/DV
ASGS	888	Autotransports Sion-Grône-Sierre		IV/DV
ASM Auto	870	Automobildienste Aare Seeland mobil		nur DV
ASM-bti	038	Aare Seeland mobil		
			Biel – Täuffelen – Ins	IV/DV
ASM-ltb	128	Aare Seeland mobil		
			Ligerz – Prêles	IV/DV
ASM-rvo	056	Aare Seeland mobil		
			St.Urban Ziegelei – Niederbipp	IV/DV
ASM-snb	081	Aare Seeland mobil		
			Solothurn – Oensingen	IV/DV
AVG	859	Autoverkehr Grindelwald		IV/DV
AVJ	731	Autotransports de la Vallée de Joux		IV/DV
AWA	832	Autobetrieb Weesen-Amden		IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
B				
BAB	262	Bettmeralp Bahnen		
			Betten Talstation – Betten Dorf – Bettmeralp	IV/DV
			Betten Talstation – Bettmeralp (direkt)	IV/DV
BBE	205	Bergbahnen Beckenried-Emmetten		
			Beckenried – Klewenalp	IV/DV
			Emmetten – Stockhütte	IV/DV
BDWM/Autwm	899	BDWM Transport		
			Wohlen – Meisterschwanden	nur DV
BDWM-bd	031	BDWM Transport		
			Wohlen – Bremgarten – Dietikon	IV/DV
BET	114	Bahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG		
			Engelberg – Trübsee – Kleintitlis	IV/DV
BGF	201	Bergbahnen Grindelwald-First		
			Grindelwald – First	IV/DV
BGU	894	Busbetrieb Grenchen und Umgebung		
				IV/DV
BLAG	871	Busland AG		
				IV/DV
BLAG Berg	872	Busland AG Berg		
				IV/DV
BLM	032	Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren		
			Lauterbrunnen – Mürren	IV/DV
BLS/SBB	500	BLS/SBB Thun-Brig/-Interlaken		
			Thun – Brig	IV/DV
			Thun – Interlaken Ost	IV/DV
BLS-bn	034	BLS AG		
			Bern – Neuchâtel	IV/DV
BLS-brs	183	BLS AG		
			Brienzersee	IV/DV
BLS-ebt	045	BLS AG		
			Burgdorf – Langnau	IV/DV
			Hasle-Rüegsau – Sumiswald-Grünen	IV/DV
			Solothurn – Burgdorf – Thun	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
BLS-gbs	052	BLS AG		
			Bern – Schwarzenburg	IV/DV
			Bern – Thun	IV/DV
BLS-mlb	062	BLS AG		
			Busswil – Büren an der Aare	IV/DV
			Flamatt – Laupen	IV/DV
			Konolfingen – Luzern	IV/DV
			Murten/Morat – Lyss	IV/DV
BLS-sez	076	BLS AG		
			Spiez – Zweisimmen	IV/DV
BLS-ths	192	BLS AG		
			Thunersee	IV/DV
BLS-vhb	092	BLS AG		
			Langenthal – Wolhusen	IV/DV
BLT	037	Baselland-Transport		
			alle Linien	nur DV
BLT Auto	879	Automobildienste BLT		
				nur DV
BMH	307	Bergbahnen Meiringen-Hasliberg AG		
			Meiringen – Hasliberg Reuti	IV/DV
BOB	035	Berner-Oberland-Bahnen		
			Interlaken Ost – Grindelwald	IV/DV
			Interlaken Ost – Lauterbrunnen	IV/DV
BOB-spb	140	Berner Oberland-Bahnen		
			Wilderswil – Schynige Platte	IV/DV
BOGG	793	Busbetrieb Olten-Gösgen-Gäu		
				nur DV
BOS/rtb	138	Bus Ostschweiz (Rheintal)		
			alle Linien bis Schweizer Grenze	IV/DV
BOS/wimo	826	Bus Ostschweiz (Wil)		
				nur DV
BPG	191	Basler Personenschifffahrts-Gesellschaft		
			Basel-Rheinhafen (Dreiländereck) – Rheinfelden	IV/DV
BRB	104	Brienz-Rothorn-Bahn		
			Brienz – Brienzer Rothorn	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
BRER	772	Busbetrieb Rapperswil-Eschenbach-Rüti ZH		IV/DV
BRSB	105	Braunwald-Standseilbahn AG		
			Linthal – Braunwald	IV/DV
BSB Fähr	360	Bodensee-Schiffsbetriebe Romanshorn-Friedrichshafen		
			Romanshorn – Friedrichshafen	IV/DV
BSG	182	Bielersee-Schifffahrtgesellschaft		
			Bielersee	IV/DV
BSU	883	Busbetrieb Solothurn und Umgebung		IV/DV
BVB	823	Basler Verkehrsbetriebe		
			Linie 50: Basel SBB–Basel EuroAirport	IV/DV
BWS	777	Busbetrieb Wollerau-Samstagern		nur DV
C				
CGN	184	CGN SA		
			Lac Léman	IV/DV
CJ	043	Chemins de fer du Jura		
			Glovelier – Le Noirmont – Tavannes	IV/DV
			La Chaux-de-Fonds – Le Noirmont –Tavannes	IV/DV
			Porrentruy – Bonfol	IV/DV
CJ Auto	833	Service d'automobiles CJ		IV/DV
D				
DB/SH	353	Deutsche Bahn AG		
			Schaffhausen – Thayngen/–Trasadingen/Erzingen	IV/DV
E				
EB	203	Luftseilbahn Engelberg-Brunni		
			Engelberg – Ristis	IV/DV
F				
FART	049	Ferrovie Autolinee Regionali Ticinesi		
			Locarno – Camedo transito	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
FART Auto	817	Servizio d'automobili FART		IV/DV
FB	046	Forchbahn		
			Zürich Stadelhofen – Esslingen	nur DV
FE	269	Luftseilbahn Fiesch-Eggishorn		
			Fiesch – Fiescheralp	IV/DV
FE/FE	266	Luftseilbahn Fiesch-Eggishorn		
			Fiescheralp – Eggishorn	IV/DV
FLP	047	Ferrovie Luganesi SA		
			Lugano – Ponte Tresa	IV/DV
FMB	116	Funicolare Cassarate-Monte Brè		
			Cassarate – Monte Brè	IV/DV
FS Domo	422	Ferrovie Italiane dello Stato		
			Iselle transito – Domodossola	IV/DV
FS Luino	423	Ferrovie Italiane dello Stato		
			Pino transito – Luino	IV/DV
FW	051	Frauenfeld-Wil-Bahn		
			Frauenfeld – Wil	IV/DV
G				
GGB	121	Gornergrat Bahn		
			Zermatt – Gornergrat	IV/DV
GGM	312	Gondelbahn Grindelwald Grund-Männlichen		
			Grindelwald Grund – Männlichen	IV/DV
GKO	323	Gondelbahn Kandersteg-Oeschinensee AG		
			Kandersteg – Oeschinen	IV/DV
H				
HKDS	253	Hoher Kasten Drehrestaurant und Seilbahn AG		
			Brülisau – Hoher Kasten	IV/DV
J				
JB	124	Jungfraubahn		
			Kleine Scheidegg – Jungfraujoch	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
K				
KWO-mib	132	Meiringen-Innertkirchen-Bahn		
			Meiringen – Innnertkirchen	IV/DV
L				
LABB	306	Lauchernalp Bergbahnen AG		
			Wiler – Lauchernalp	IV/DV
LAF	204	Luftseilbahn Adliswil-Felsenegg		
			Adliswil – Felsenegg	nur DV
LDN	250	Luftseilbahn Dallenwil-Niederrickenbach		
			Niederrickenbach Station – Niederrickenbach Dorf	IV/DV
LDW	254	Luftseilbahn Dallenwil-Wirzweli		
			Dallenwil – Wirzweli	IV/DV
LEB	055	Chemin de Fer Lausanne-Echallens-Bercher		
			Lausanne – Echallens – Bercher	nur DV
LESt	264	Luftseilbahn Erlenbach-Stockhorn		
			Erlenbach – Stockhorn	IV/DV
LGH	220	Luftseilbahn Grächen-Hannigalp		
			Grächen – Hannigalp	IV/DV
LJK	255	Luftseilbahn Jakobsbad-Kronberg		
			Jakobsbad – Kronberg	IV/DV
LKS	228	Luftseilbahn Kandersteg-Stock (Gemmi) AG		
			Kandersteg – Sunnbüel	IV/DV
LKüS	281	Luftseilbahn Küssnacht a/R-Seebodenalp AG		
			Küssnacht am Rigi – Seebodenalp	IV/DV
LLB	855	Auto Leuk-Leukerbad		
				IV/DV
LLG	229	Luftseilbahn Leukerbad-Gemmipass		
			Leukerbad – Gemmipass	IV/DV
LMS	319	Luftseilbahn Morschach - Stoos		
			Morschach – Stoos	IV/DV
LNM	189	Société de Navigation sur les Lacs de Neuchâtel et Morat		
			Lacs de Neuchâtel et Morat	IV/DV
LRF	232	Luftseilbahn Rhäzüns-Feldis AG		
			Rhäzüns – Feldis/Veulden	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
LRU	211	Luftseilbahn Raron-Unterbäch		
			Raron – Unterbäch	IV/DV
LSBR	283	Luftseilbahn Sörenberg-Brienzer Rothorn AG		
			Sörenberg – Brienzer Rothorn	IV/DV
LSMS/MS	268	Luftseilbahn Mürren-Schilthorn		
			Mürren – Schilthorn	IV/DV
LSMS-lsms	256	Luftseilbahn Stechelberg-Mürren-Schilthorn		
			Stechelberg – Mürren	IV/DV
LSS	213	Luftseilbahn Schwägalp-Säntis		
			Schwägalp – Säntis	IV/DV
LUFAG	214	Luftseilbahn Unterterzen-Flumserberg AG		
			Unterterzen – Oberterzen – Tannenbodenalp	nur DV
LWE	215	Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG		
			Wasserauen – Ebenalp	IV/DV
LWM	216	Luftseilbahn Wengen-Männlichen		
			Wengen – Männlichen	IV/DV
M				
MBC	029	Transports de la région Morges-Bière-Cossonay		
			Morges – Apples – Bière	IV/DV
			Morges – L'Isle	IV/DV
MBC Auto	764	Service d'automobiles MBC		
				IV/DV
MBC-cg	344	Transports de la Région-Morges-Bière-Cossonay		
			Cossonay-Penthalaz – Cossonay-Ville	nur DV
MGB/asng	742	Automobildienst MGB		
				IV/DV
MGB/Autofo	851	Automobildienst MGB		
				IV/DV
MGB-bvz	093	Matterhorn Gotthard Bahn		
			Brig – Zermatt	IV/DV
MGB-fo	048	Matterhorn Gotthard Bahn		
			Brig – Disentis	IV/DV
MOB	064	Chemin de fer Montreux-Oberland Bernois		
			Montreux – Zweisimmen – Lenk i. S.	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
MVR-cev	042	Transports Montreux-Vevey-Riviera		
			Vevey – Blonay – Les Pléiades	IV/DV
MVR-las	125	Transports Montreux-Vevey-Riviera		
			Sonloup – Les Avants	IV/DV
MVR-mtgn	131	Transports Montreux-Vevey-Riviera		
			Haut-de-Caux – Rochers-de-Naye	IV/DV
			Montreux – Haut-de-Caux	IV/DV
MVR-vcp	155	Transports Montreux-Vevey-Riviera		
			Vevey-Funi – Chardonne-Jongny – Mont-Pèlerin	IV/DV
N				
NB	135	Niesenbahn AG		
			Mülenen – Niesen Kulm	IV/DV
NHB-bbb	149	Niederhornbahn AG		
			Beatenbucht – Beatenberg, Station	IV/DV
NStCM	066	Chemin de fer Nyon-St.Cergue-Morez		
			Nyon – La Cure	nur DV
P				
PAG	801	PostAuto Schweiz AG		
				IV/DV
PAG Berg	802	PostAuto Schweiz AG Berg		
				IV/DV
PAG/RA	787	Autobus Monthey-Collombey-Vouvry		
			Monthey – Collombey – Vouvry	IV/DV
PB	136	Pilatus-Bahnen		
			Alpnachstad – Pilatus Kulm	IV/DV
			Luzern – Kriens – Pilatus Kulm	IV/DV
POSTBUS A	703	ÖBB Postbus GmbH		
			Martina, cunfin – Landeck	IV/DV
R				
RA	074	RegionAlps SA		
			Martigny – Orsières/Le Châble	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
RB	137	Rigi-Bahnen AG		
			Arth-Goldau – Rigi Kulm	IV/DV
			Vitznau – Rigi Kulm	IV/DV
			Weggis – Rigi Kaltbad	IV/DV
RBL	873	Regionalbus Lenzburg AG		
				nur DV
RBS	088	Regionalverkehr Bern-Solothurn		
			Bern – Solothurn	IV/DV
			Bern – Unterzollikofen	IV/DV
			Bern – Worblaufen – Worb Dorf	IV/DV
RBS Auto	850	Automobildienst RBS		
				IV/DV
REGO	896	Regiobus Gossau SG		
				IV/DV
RhB	072	Rhätische Bahn		
			Chur – Arosa	IV/DV
			Chur – Disentis/Mustér	IV/DV
			Chur – Landquart – Davos	IV/DV
			Chur – Landquart – Vereina – Scuol-Tarasp	IV/DV
			Chur – Thusis – St.Moritz	IV/DV
			Klosters – Filisur	IV/DV
			Pontresina – Samedan – Scuol-Tarasp	IV/DV
			St.Moritz – Pontresina – Tirano	IV/DV
			St.Moritz – Samedan	IV/DV
RhB Auto	865	Autoverkehr RhB		
				IV/DV
RVSH	846	Regionale Verkehrsbetriebe Schaffhausen		
				IV/DV

S

SAD Auto	704	Automobildienst SAD AG		
			Martina, cunfin – Malles, stazione	IV/DV
SBB	011	Schweizerische Bundesbahnen		
			alle Linien	IV/DV
SBB Bus	702	Automobildienst SBB		
				IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
SBC	766	Stadtbus Chur AG		
			inklusiv Engadin Bus	IV/DV
SBG	354	Südbadenbus GmbH		
			Singen – Stein am Rhein	IV/DV
SBS	195	Schweizerische Bodensee-Schifffahrtsgesellschaft AG		
				IV/DV
SBW	882	Stadtbus Winterthur		
				IV/DV
SGV	185	Schifffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees		
			Vierwaldstättersee	IV/DV
SGZ	186	Schifffahrtsgesellschaft des Zugersees		
			Zugersee	IV/DV
SMC	142	Transports Sierre-Montana-Crans		
			Service d'automobiles SMC	IV/DV
			Sierre – Montana Gare	IV/DV
SMF-lsm	222	Sportbahnen Melchsee-Frutt		
			Stöckalp – Melchsee-Frutt	IV/DV
SMtS	143	Funiculaire St-Imier - Mont-Soleil SA		
			St-Imier – Mont-Soleil	nur DV
SNL	188	Società di Navigazione Lago di Lugano		
			Lago di Lugano	IV/DV
SNL Auto	737	Servizio d'automobili SNL		
				IV/DV
SOB-bt	036	Schweizerische Südostbahn AG		
			Nesslau-Neu St.Johann – St.Gallen – Romanshorn	IV/DV
SOB-sob	082	Schweizerische Südostbahn AG		
			Arth-Goldau – Biberbrugg – Rapperswil/Wädenswil/Einsiedeln	IV/DV
SSIF	424	Società Subalpina di Imprese Ferroviare		
			Camedo transito – Domodossola	nur DV
SthB	145	Stanserhornbahn		
			Stans – Stanserhorn	IV/DV
STI	146	Verkehrsbetriebe STI AG		
				IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
StSS	112	Standseilbahn Schwyz-Stoos AG		
			Schlattli – Stoos	IV/DV
SVB	106	Städtische Verkehrsbetriebe Bern		
			Worb Dorf – Gümligen – Bern – Bern, Fischermätteli	nur DV
SVB/kmb	721	Städt. Verkehrsbetriebe Bern		
				IV/DV
SZU	078	Sihltal-Zürich-Uetliberg-Bahn		
			Zürich HB – Adliswil – Langnau-Gattikon – Sihlwald	nur DV
			Zürich HB – Triemli – Uetliberg	nur DV
SZU Auto	807	Automobildienst SZU		
				nur DV
T				
THURBO	065	THURBO AG		
			Schaffhausen – Kreuzlingen – Romanshorn	IV/DV
			Wil – Weinfelden – Kreuzlingen – Konstanz	IV/DV
TL	151	Transport publics de la Région Lausannoise SA		
				nur DV
TL-lo	127	Transport public de la Région Lausannoise SA		
			Epalinges, Croisettes – Ouchy	nur DV
TMR Auto	835	Service d'automobiles TMR		
			Toutes les lignes jusqu'à la frontière Suisse	IV/DV
TMR-mc	061	Transports de Martigny et Régions		
			Martigny – Châtelard-Frontière	IV/DV
TPC/Auaomc	818	Service d'automobiles TPC		
				IV/DV
TPC/Autbvb	852	Service d'automobiles TPC		
				IV/DV
TPC/Autova	722	Service d'automobiles TPC (Aigle-Villeneuve)		
				IV/DV
TPC-al	023	Transports Publics du Chablais		
			Aigle – Leysin-Grand-Hôtel	IV/DV
TPC-aomc	024	Transports Publics du Chablais		
			Aigle – Ollon – Monthey – Champéry	IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
TPC-asd	027	Transports Publics du Chablais		
			Aigle – Le Sépey – Les Diablerets	IV/DV
TPC-bvb	039	Transports Publics du Chablais		
			Bex – Villars-sur-Ollon	IV/DV
			Villars-sur-Ollon – Col-de-Bretaye	IV/DV
TPF	053	Transports publics fribourgeois		
			Bulle – Broc	IV/DV
			Fribourg/Freiburg – Murten/Morat – Ins	IV/DV
			Palézieux – Châtel-St-Denis – Bulle – Montbovon	IV/DV
			Romont – Bulle	IV/DV
TPF Auto	834	Service d'automobiles TPF		
				IV/DV
TPG	881	Transports publics genevois		
				nur DV
TPN	738	Transports Publics de la Région Nyonnaise		
				nur DV
TRAVYS/ays	868	Transports Vallée de Joux-Yverdon-Ste-Croix		
				IV/DV
TRAVYS/tpy	895	Transports Vallée de Joux-Yverdon-Ste-Croix		
				IV/DV
TRAVYS-oc	067	Transports Vallée de Joux-Yverdon-Ste-Croix		
			Orbe – Chavornay	IV/DV
TRAVYS-pbr	069	Transports Vallée de Joux-Yverdon-Ste-Croix		
			Le Day – Le Brassus	IV/DV
TRAVYS-ysc	097	Transports Vallée de Joux-Yverdon-Ste-Croix		
			Yverdon-les-Bains – Ste-Croix	IV/DV
TRI	227	Téléphérique Riddes-Isérables		
			Riddes – Isérables	IV/DV
TRN/Autovr	156	Service d'automobiles TRN		
				nur DV
TRN/Autrvt	796	Service d'automobiles TRN		
				IV/DV
TRN-cmn	044	Transports Publics Neuchâtelois SA		
			La Chaux-de-Fonds – Les Ponts-de-Martel	nur DV
			Le Locle – Les Brenets	nur DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
TRN-rvt	073	Transports Publics Neuchâtelois SA		
			Buttes – Travers	nur DV
TRN-tn	153	Transports Publics Neuchâtelois SA		
			La Coudre - Chaumont	nur DV
			übrige Linien	nur DV
TSB	154	Treib-Seelisberg-Bahn		
			Treib – Seelisberg	IV/DV
TSD-asdt	853	Auto Sion-Dixence-Thyon 2000		
				IV/DV
U				
URh	193	Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein		
			Untersee und Rhein	IV/DV
V				
VB	889	Verkehrsbetriebe Biel		
				nur DV
VB-be	101	Verkehrsbetriebe Biel		
			Biel/Bienne – Evilard	IV/DV
VB-bm	103	Verkehrsbetriebe Biel		
			Biel/Bienne – Magglingen	IV/DV
VBD	740	Verkehrsbetrieb Davos		
				IV/DV
VBG	773	Verkehrsbetriebe Glattal VBG		
				IV/DV
VBH	799	Verkehrsbetriebe Herisau		
				IV/DV
VBL	820	Verkehrsbetriebe Luzern AG		
				nur DV
VBZ	849	Verkehrsbetriebe Zürich		
				IV/DV
VLM	805	Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil		
				nur DV
VMCV	876	Transports publics Vevey-Montreux-Chillon-Villeneuve		
				IV/DV

Initialen Initiales Iniziali	Code Codes Codice	Transportunternehmen Entreprises de transport Imprese di trasporto	Linie Ligne Linea	Anwendung Application Applicazione
VZO	838	Verkehrsbetriebe Zürichsee und Oberland		
				IV/DV
W				
WAB	157	Wengernalpbahn		
			Grindelwald – Kleine Scheidegg	IV/DV
			Wengen – Kleine Scheidegg	IV/DV
WAB/LW	150	Wengernalpbahn Lauterbrunnen-Wengen		
			Lauterbrunnen – Wengen	IV/DV
WB	094	Waldenburgerbahn		
			Waldenburg – Liestal	nur DV
WSB	096	Wynental- und Suhrental-Bahn		
			Aarau – Menziken	nur DV
			Aarau – Schöftland	nur DV
Z				
ZB	086	Zentralbahn		
			Luzern – Interlaken Ost	IV/DV
			Luzern – Stans – Engelberg	IV/DV
ZBAG	299	Zermatt Bergbahnen AG		
			Sunnegga – Rothorn	IV/DV
			Zermatt – Klein Matterhorn	IV/DV
			Zermatt – Schwarzsee	IV/DV
			Zermatt – Sunnegga	IV/DV
ZBB	158	Zugerberg-Bahn		
			Schönegg – Zugerberg	nur DV
ZSG	194	Zürichsee Schifffahrtsgesellschaft		
			Zürichsee	nur DV
ZVB	839	Zugerland Verkehrsbetriebe AG		
				IV/DV

2 Allgemeine Bestimmungen

20 Fahrausweisarten

20.000 Zu den Bedingungen des Normaltarifs werden folgende Fahrausweise in 1. und 2. Klasse ausgegeben:

- Billette für eine einfache Fahrt
- Billette für eine Hin- und Rückfahrt
- Billette für eine Rundfahrt (Rundfahrtbillette). Als Rundfahrten sind zu betrachten:

  - Zusammenhängende Rundreisen über Bahn-, Schiffs- und Automobilstrecken der beteiligten Transportunternehmen

  - Gebrochene Rundreisen, bei welchen eine oder mehrere bestimmte Teilstrecken zu Fuss, mit Ski oder anderen Transportmitteln zurückgelegt werden

- 2-Fahrten - Karten
- Karten für eine Hin- und Rückfahrt nach bzw ab den Flughafenbahnhöfen Genève - Aéroport, Basel EuroAirport und Zürich Flughafen gemäss Distanzzeiger SBB (603) und/oder gemäss Tarifdistanzen und Preise der konzessionierten Transportunternehmen (604) (Flughafen - Karten; 2-Fahrten - Karten)
- Ergänzungsbillette für Streckenwechsel
- Ergänzungsbillette für Klassenwechsel einfacher Fahrt
- Ergänzungskarten für Klassenwechsel für eine Hin- und Rückfahrt (2-Fahrten - Karten)
- Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt (Klassenwechsel - Karten)

20.001 Die Ausgabe erfolgt in Form von:

- gedruckten Billetten, ausgegeben über Schaltergeräte
- Automatenbilletten
- teilweise vorgedruckten und handschriftlich ergänzten Billetten (Halb - Passepartout - Billetten) für Verbindungen des internen Verkehrs eines Transportunternehmens
- handschriftlich erstellten Billetten (Passepartout - Billette)
- Billette des Zugpersonals

20.002 Bedingt durch die Notwendigkeit der Entwertung wird die Ausgabe von Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt (Klassenwechsel - Karten) auf Verbindungen der am Tarif für Mehrfahrtenkarten (652) beteiligten Transportunternehmen beschränkt.

20.003 2-Fahrten - Karten, Flughafen - Karten (2-Fahrten - Karten) und Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel können nur über Verkaufsgeräte ausgegeben werden.

20.004 2-Fahrten - Karten (Artikel 2018) werden nur ab 116 km ausgegeben.

20.005 Es ist aus kontrolltechnischen Gründen nicht zulässig, Fahrausweise in Folien einzuschweissen (laminieren) oder mit Transparentfolie zu überkleben.

20.006 In Kursen mit Kontrollpersonal, mit Verkauf wird bei Angeboten auf Entwerterkarten bei welchen ein Handeintrag durch den Kunden nicht erlaubt ist, vom Kontrollpersonal die Gebühr gemäss Ziffer 103.0.000 erhoben.

21 Preisbildung

21.0 Allgemeines

21.0.000 Die Fahrausweise werden zu den am ersten Geltungstag geltenden Preisen abgegeben. Sie dürfen frühestens 2 Monate vor Beginn der Geltungsdauer ausgegeben werden.

21.0.001 Die Preise werden wie folgt gebildet:

- Im internen und direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen, welche die Preistabelle des Normaltarifs anwenden (Transportunternehmen mit Kilometeranstoss) durch Ermitteln der Tarifkilometer für die Gesamtdistanz und Entnahme des entsprechenden Preises aus der Preistabelle des Normaltarifs.

  Sind beide Stationen in verschiedenen Dreiecken enthalten:
  Ablesen der Teildistanzen in den für den Reiseweg zutreffenden Streckendreiecken und Zusammenzählen der so ermittelten Teildistanzen. Für die Bildung von Distanzen die über Verbindungen mit Distanzzuschlägen führen, sind die mit Zuschlägen belegten Distanzen einzurechnen. Das Zusammenzählen von Teildistanzen, um die sich für die Gesamtstrecke ergebende Distanz zu unterbieten, ist unzulässig. Beim Uebergang von einer Strecke auf die andere ist die Distanz über jene Abzweigstation zu berechnen, über die der Reisende fährt.
  Ausnahmen: Siehe Gültigkeit der Fahrausweise über andere Wege. Der Distanzanstoss darf jedoch nicht bei einer Unterwegsstation einer festen Wahlstrecke vorgenommen werden.

- Im direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen mit Kilometeranstoss und Transportunternehmen, die Anstosspreise anwenden (Transportunternehmen mit Anstosspreisen) durch Ermitteln der Preise für die Gesamtdistanz der Transportunternehmen mit Kilometeranstoss und Hinzuzählen der entsprechenden Preise für die Strecken der Transportunternehmen mit Anstosspreisen gemäss Tarif 604.

- Im direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen mit Anstosspreisen durch Zusammenzählen der Anstosspreise jedes Transportunternehmens.

- Für kurze Strecken wird von den Transportunternehmen und Verbunden ein Mindestfahrpreis festgesetzt.

21.0.002 Das «Billett für eine einfache Fahrt» gilt für eine Fahrt von der Abgangsstation über einen üblichen Weg zur Zielstation, wobei die Fahrt geografisch Richtung Zielstation führen muss.

Das „Billett für eine Hin- und Rückfahrt“ gilt für eine Fahrt von der Abgangsstation über einen üblichen Weg zur Zielstation und für eine Fahrt über den gleichen Weg zurück.

Bei den folgenden zwei Fällen müssen zwingend - je nach Fall - **zwei** einfache Billette, ein Billett für Hin- und Rückfahrt (Retourbillett), oder ein Billett für Rundfahrten (Rundfahrtbillett) gelöst werden:

a) wenn die Abgangs- oder eine Unterwegsstation vor Beendigung der Reise ein zweites Mal „berührt“ wird

b) wenn bei einer Fahrt zu einer Zielstation, welche auch über einen direkteren Weg erreichbar wäre, ein Reiseweg mit einem Wechsel der Fahrtrichtung zurück Richtung Abgangsstation (auch über einen anderen Weg) verlangt wird.

Als „berührt“ gilt eine Abgangs-, Ziel- oder Unterwegsstation dann, wenn der Reiseweg über diese Station führt; selbst wenn dort nicht fahrplanmässig angehalten wird oder diese Station sich auf einem anderen Weg einer Wahl- oder Gemeinschaftsstrecke befindet.

Das maximal zweimalige Berühren einer Abgangs-, Ziel- oder Unterwegsstation auf einer Fahrt ist zulässig, wenn durch die Fahrt über den nächsten zurückliegenden Schnellzugshalteort der Zielpunkt schneller erreicht werden kann oder wenn sich die

geografische Richtung der Fahrt dadurch nicht ändert.

Beispiele:

1. Ein Billett für eine einfache Fahrt Zürich nach Zollikofen via Bern ist zulässig. Zollikofen ist eine Unterwegsstation der Strecke Zürich - Bern, Bern ist der nächste zurückliegende Schnellzugshalteort, die Unterwegsstationen werden nur ein zweites Mal berührt und die Zielstation kann so schneller erreicht werden.
2. Ein Billett für eine einfache Fahrt von Luzern nach Chur via Zürich ist zulässig. Zürich ist der zurückliegende Schnellzugshalteort, die Unterwegsstationen Thalwil bis Zürich werden nur ein zweites Mal berührt und die Zielstation kann so schneller erreicht werden.
3. Ein Billett für eine einfache Fahrt von Genève nach Zürich via Basel ist zulässig. Zwar wird die Strecke Olten - Basel aufgrund der Wahlstrecken zweimal berührt, aber die geografische Ausrichtung der Fahrt ändert nicht.

21.1 Rundfahrtenbillette Preisbildung

21.1.000 Die Rundfahrtbillette werden wie folgt berechnet:

Für Strecken von Transportunternehmen mit Kilometeranstoss:
• Sowohl bei zusammenhängenden als auch bei gebrochenen Rundreisen wird die Gesamtentfernung nach den Tarifen 603 und 604 ermittelt • Die Entfernungen der allfälligen einbezogenen Hin- und Rückfahrten sind doppelt zu zählen • Die Gesamtentfernung wird halbiert • Es werden die Preise der gewöhnlichen Billette für Hin- und Rückfahrt gemäss Normaltarif auf Grund der halbierten Gesamtentfernung berechnet

Für Strecken von Transportunternehmen mit Anstosspreisen gemäss Tarif 604**:**
• Es wird die Gesamtentfernung der Tarifkilometer je Streckenabschnitt nach dem Verbindungssystem Schweiz ermittelt • Die Entfernungen der allfälligen einbezogenen Hin- und Rückfahrten sind doppelt zu zählen • Die Gesamtentfernung der Tarifkilometer je Streckenabschnitt wird halbiert • Es werden die Preise der gewöhnlichen Billette für Hin- und Rückfahrt gemäss ausgewähltem Preisschema des betreffenden Transportunternehmens aufgrund der halbierten Gesamtentfernung der Tarifkilometer je Streckenabschnitt berechnet

Im direkten Verkehr zwischen Transportunternehmen mit Kilometeranstoss und Transportunternehmen mit Anstosspreisen werden die Preise zusammengezählt.

Die Dienststellen, die noch PP-Billette ausgeben, erkundigen sich über die Preise immer bei der nächstgelegenen Prisma2-Verkaufsstelle.

Zwei Billette für eine einfache Fahrten können in gewissen Fällen vorteilhafter sein.

21.2 Mehrwertsteuer

21.2.000 In den Preisen ist die Mehrwertsteuer von 8,0 % inbegriffen.

21.3 Billette zum halben Preis

21.3.000 Für Billette zum halben Preis wird vorerst der ganze Preis berechnet und dann halbiert. Es erfolgt keine Aufrundung.

Unter Billetten zum 'halben Preis' werden nachfolgend Billette mit 50% Ermässigung auf dem ganzen Preis verstanden. Für kurze Strecken kann von den Transportunternehmen und Verbunden ein Mindestfahrpreis festgesetzt werden. Dieser entspricht nicht einer Ermässigung von 50% auf dem ganzen Preis.

Billette zum halben Preis werden mit «ermässigt» oder «1/2» gekennzeichnet.

21.3.001 Für zwei gemeinsam reisende Personen mit Anspruch zur Fahrt zum halben Preis kann ein Billett zum ganzen Preis abgegeben werden.

Kommt der Mindestfahrpreis für halbe Billette zur Anwendung, ist für jede Person ein separates Billett herauszugeben (Ausgabe von 2 Billetten).

21.3.002 Bei Transportunternehmen, die nicht in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) aufgeführt sind, entspricht der "halbe Preis" dem Preis für Kinder gemäss deren internem Tarif.

21.4 2-Fahrten - Karten

21.4.000 2-Fahrten - Karten sind wie gewöhnliche Billette für Hin- und Rückfahrt zu benützen. Die Preise werden analog denen eines Billetts für Hin- und Rückfahrt berechnet. Der Fahrpreis wird auf 20 Rp aufgerundet. 2-Fahrten - Karten (Artikel 2018) werden nur ab 116 km ausgegeben.

21.4.001 Für Reisende nach und ab folgenden Flughäfen wird die Flughafen - Karten (2-Fahrten - Karten) auch für weniger als 116 km ausgegeben:

- Zürich Flughafen (Artikel 2017/569)
- Genève-Aéroport (Artikel 2019/570)
- Basel EuroAirport (Artikel 2020/5656)

21.4.002 Das Datum der Hinfahrt (1. Geltungstag) wird aufgedruckt. Am Tag der Rückfahrt ist die 2-Fahrten - Karte vor Antritt der Fahrt an einem Entwerter abzustempeln.

21.4.003 2-Fahrten - Karten mit den Artikel 570, 5656 und 569, weisen zwei Entwertungsfelder auf. Sie sind vor Antritt der Hin- und Rückfahrt an einem Entwerter abzustempeln.

21.4.004 Wird die Reise an einer Station ohne Entwerter angetreten, haben die Reisenden den Geltungstag selbst in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

21.5 Teilstrecken ohne 1. Klasse

21.5.000 Wird ein Billett 1. Klasse für eine Verbindung verlangt, für die auf Teilstrecken nur die 2. Klasse geführt wird, so ist das Billett für die 1. Klasse auszugeben, für die betreffende Teilstrecke jedoch nur der Preis der 2. Klasse zu berechnen.

21.5.001 Die Preise sind wie folgt zu berechnen:

- Verbindungen über Transportunternehmen mit Kilometeranstoss:
  Es wird zunächst der Preis 2. Klasse für die Gesamtstrecke berechnet. Für die Teilstrecken, auf denen die 1. Klasse geführt wird, ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen zu ermitteln. Beide Beträge zusammen, die nicht aufzurunden sind, bilden den zu erhebenden Preis. Wird die 1. Klasse auf mehreren Teilstrecken nicht geführt, so ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen aufgrund der Gesamtentfernung, auf welcher die 1. Klasse geführt wird, zu ermitteln.

Diese Berechnungsart ist nur anzuwenden, wenn sich dadurch ein niedrieger Fahrpreis ergibt als bei Berechnung des Fahrpreises 1. Klasse für die Gesamtstrecke.

- Verbindungen über Transportunternehmen mit Preisanstoss:
  Wird die 1. Klasse von Transportunternehmen mit Anstosspreisen nicht geführt, so ist zunächst für die Strecken der Transportunternehmen mit Kilometeranstoss der Preis für die 1. Klasse zu berechnen und diesem die Anstosspreise für die übrigen Strecken zuzählen.

21.6 Klassenwechsel

21.6.000 Wird mit einem Fahrausweis 2. Klasse die 1. Klasse benützt, so ist der Unterschied zwischen den Preisen beider Klassen nachzuzahlen (Klassenwechsel). Kinder und andere Personen mit Anspruch auf halbe Preise (zB Inhaber von General- und Halbtaxabonnementen) bezahlen den halben Klassenwechsel.

21.6.001 Wird die 1. Klasse nur in einer Richtung benützt (einfache Fahrt), so ist der Unterschied zwischen den Preisen einfacher Fahrt beider Klassen nachzuzahlen. Wird beabsichtigt, die Fahrt in beiden Richtungen (Hin- und Rückfahrt) in der 1. Klasse auszuführen, so ist für die in Frage kommende Strecke der Unterschied zwischen den Preisen für Hin- und Rückfahrt beider Klassen nachzuzahlen.

21.6.002 An Stelle einzelner Klassenwechselbillette kann eine Karte für 6 Klassenwechsel einfacher Fahrt zum ganzen und zum ermässigten Preis ausgegeben werden. Sie kann in Verbindung mit beliebigen Fahrausweisen verwendet werden. Der Preis wird grundsätzlich auf Grund des Unterschieds zwischen den Preisen einfacher Fahrt beider Klassen berechnet. Mit Prisma2 jedoch, wird der Preis auf Grund eines festen Koeffizienten vom T600 1. Klasse abgeleitet.

21.6.003 Für zwei gemeinsam reisende Personen mit Anspruch zur Fahrt zum halben Preis kann ein Klassenwechsel zum ganzen Preis abgegeben werden.

Kommt der Mindestfahrpreis für halbe Billette zur Anwendung, ist für jede Person ein separater Klassenwechsel auszugeben (Ausgabe von 2 Billetten).

22 Geltungsdauer

22.0 Festlegung der Geltungsdauer

22.0.000 Die Geltungsdauer wird aufgrund der für die Preisbildung massgebenden **Tarifdistanzen** wie folgt festgelegt:

	Artikel	**Einfache Fahrt**	**Einfache Fahrt**	**Hin- und Rückfahrt**	**Hin- und Rückfahrt**
		bis 115 km	**116 km und mehr**	**bis 115 km**	**116 km und mehr**
Billette	125	1 Tag	1 Tag	1 Tag	10 Tage

Klassenwechselbillette	125/ "Ctrl+Kl."	1 Tag	1 Tag	1 Tag	10 Tage
Ergänzungskarten für Klassenwechselbillette	4433	-	-	1 Monat A)	1 Monat A)
Streckenwechselbillette		1 Tag	1 Tag	-	-
2-Fahrten - Karten	2018	-	-	-	1 Jahr A)
Flughafen - Karten (2-Fahrten - Karten)	569, 570, 5656, 2017, 2019, 2020	-	-	1 Jahr A)	1 Jahr A)
Ergänzungskarten für 6 Klassenwechsel	477	4 Stunden B)	1 Tag B)	3 Jahre A)	3 Jahre A)
Rundfahrtenbillette C)	358	-	-	1 Tag (bis 230 km)	10 Tage (ab 231 km)
Fertiggedruckte Billette im Entwertungsformat D)	125	1 Tag	1 Tag	1 Tag	1 Jahr

A) Innerhalb dieser Geltungsdauer ist das einzelne Feld für Hin- oder Rückfahrt jeweils am Entwertungstag gültig.

B) Gültigkeit der einzelnen Felder ab Entwertungszeit.

C) Die Geltungsdauer der Rundfahrtbillette wird aufgrund der massgebenden Gesamtdistanz festgelegt.

Die Dienststellen, die noch PP-Billette ausgeben, erkundigen sich im Zweifelsfalle über die Geltungsdauer bei der nächstgelegenen Station, die mit Prisma2 ausgerüstet ist.

D) Das Verfalldatum ist immer der letzte Monatstag des dem Billettdruck (Billettwesen SBB) vorangegangenen Monats + **1 Jahr**

22.1 Beginn und Ende der Geltungsdauer

22.1.000 Bei Fahrausweisen mit ein- oder mehrmonatiger Geltungsdauer fällt der letzte Geltungstag:

im letzten Geltungsmonat auf den Tag, der in seiner Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht, auf den letzten Tag eines Monats, wenn die Geltungsdauer am ersten Tag eines Monats beginnt.

Beispiele für einen 1 Monat gültigen Fahrausweis:

Erster Geltungsdauer :	4. April	1. Juni	29., 30., 31. Januar oder 1. Februar	In Schaltjahren 30., 31. Januar oder 1. Februar
Letzter Geltungstag :	3. Mai	30. Juni	28. Februar	29. Februar

22.1.001 Der erste Geltungstag gilt für die Berechnung der Geltungsdauer als ganzer Tag. Die Geltungsdauer beginnt um 0 Uhr des ersten Geltungstages und erlischt um 5 Uhr des dem

letzten Geltungstag folgenden Tages.

22.1.002 Wird die Fahrt am Vortag des ersten Geltungstages mit einem nach Fahrplan vor Mitternacht abfahrenden Zug angetreten, so ist der Fahrausweis ab der ersten Zwischenstation gültig, die der Zug gemäss Fahrplan frühestens um Mitternacht verlässt oder durchfährt. Bis zu dieser Station ist der Reisende als Reisender ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln.

22.1.003 Wird die Fahrt mit einem Zug angetreten, der laut Fahrplan vor 5 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages abfährt, so gilt der vorgewiesene Fahrausweis zur direkten und ununterbrochenen Fortsetzung der Fahrt im betreffenden Zug oder im betreffenden durchlaufenden Wagen.

22.2 Benützung ausserhalb der Geltungsdauer

22.2.000 Hat ein Reisender sein Fahrausweis irrtümlich vor Beginn oder nach Ablauf der Geltungsdauer verwendet, so hat er für die ausgeführten Fahrten zu bezahlen:

- in Kursen mit Selbstkontrolle
  der Zuschlag gemäss T600.5

- in Kursen mit Kontrollpersonal, ohne Verkauf
  der Fahrpreis einfacher Fahrt für die ausserhalb der Geltungsdauer zurückgelegte Strecke sowie der Zuschlag gemäss T600.5

- in Kursen mit Kontrollpersonal, mit Verkauf
  der Fahrpreis einfacher Fahrt für die ausserhalb der Geltungsdauer zurückgelegte Strecke sowie der Zuschlag gemäss T600.5.

23 Reiseweg

23.000 Die Fahrausweise berechtigen nur zur Fahrt über die darauf bezeichneten Wege. Tragen die Fahrausweise keine Wegevorschriften, so gelten sie nur zur Fahrt mit der Bahn über die kürzeste Strecke zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation.

23.001 Lautet der Fahrausweis über zwei oder mehrere Wege, so kann er nach Wahl des Reisenden über den einen oder anderen dieser Wege benützt werden. Ein Uebergang vom einmal gewählten Weg auf den anderen ist nicht gestattet. Für die wahlweise über Strecken verschiedener Transportunternehmen gültigen Fahrausweise gelten die Vorschriften für die Beförderung von Personen über Gemeinschaftsstrecken (605).

23.002 Werden Fahrausweise über einen anderen als den darauf bezeichneten Weg benützt, können sie gemäss dem Tarif für Streckenwechsel (600.6) umgeschrieben werden.

23.003 Mit Rundfahrtbilletten kann die Fahrt in der einen oder andern Richtung angetreten werden; sie ist aber in der einmal eingeschlagenen Richtung fortzusetzen.

24 Fahrtunterbrechungen

24.000 Innerhalb der Geltungsdauer eines Billettes kann die Reise beliebig ausgeführt und ohne Formalität unterbrochen werden.

25 Kinder und Jugendliche

25.0 Grundsätzliches

25.0.000 Allfällige Ermässigungen richten sich nebst den nachstehenden Bestimmungen grundsätzlich nach dem Alter der Kinder und Jugendlichen.

Als Stichtag für die Bestimmung des Alters gilt der Tag des Reiseantritts. Die Vergünstigung wird bis und mit dem Tag vor dem Geburtstag gewährt, an welchem das 6., 16. oder 25. Lebensjahr zurückgelegt wird. Bei einer vor dem Geburtstag angetretenen Reise kann die Vergünstigung bis zum Abschluss der Reise noch beansprucht werden, und zwar

1. bei Kindern, die ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert werden, für die Strecke, für die bei Reiseantritt für die Begleitperson ein Fahrausweis gelöst wurde
2. bei Kindern, die zum halben Preis befördert werden, für die Strecke, für die bei Reiseantritt ein Fahrausweis gelöst wurde.

25.0.001 Bei Zweifeln über den Anspruch auf eine Ermässigung kann vom Verkaufs- oder Kontrollpersonal die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Fotografie und Angabe des Geburtsdatums verlangt werden.

25.0.002 Von unentgeltlich beförderten Kindern belegte Sitzplätze sind freizugeben, sobald sie für Reisende mit Fahrausweisen benötigt werden. Wird der Aufforderung dazu nicht nachgekommen, so ist für jedes Kind der halbe Preis zu bezahlen. Dies gilt nicht für Kinder, die eine Junior- oder Enkel - Karte oder ein Gruppenbillett für Schulen und Jugendgruppen (Kundengruppe «Kinder - 6 Jahre») besitzen.

25.0.003 Fahrausweise dürfen nicht rückdatiert und rückwirkend ausgestellt werden, um eine bereits erreichte Alterslimite zu umgehen.

25.1 Kinder bis 6 Jahre

25.1.000 Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Reisen sie ohne Begleitung, ist der halbe Preis bzw die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

Transportunternehmen, die nicht in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) aufgeführt sind, können in ihren internen Tarifen eine weitergehende Vergünstigung vorsehen. Der gewährte Rabatt darf 66% des Normalpreises jedoch nicht überschreiten.

25.1.001 Eine Begleitperson kann bis maximal 8 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Die Begleitperson benötigt einen gültigen Fahrausweis. Reist eine Begleitperson mit mehr als 8 Kindern unter 6 Jahren, sind für die überzähligen Kinder Billette zum halben Preis bzw. der allenfalls vorgesehene Mindestfahrpreis zu bezahlen.

25.1.002 Als Begleiter von nicht 6 Jahre alten Kindern gelten Personen, denen die Obhut über diese anvertraut werden kann. Wird die Begleitfunktion Kindern übertragen, müssen diese urteilsfähig und mindestens 12 Jahre für max. 4 Kinder und mindestens 16 Jahre für max. 8 Kinder alt sein.

25.2 Kinder von 6 bis 16 Jahre

25.2.000 Für Kinder ab vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der halbe Preis bzw die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

Transportunternehmen, die nicht in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) aufgeführt sind, können in ihren internen Tarifen eine weitergehende Vergünstigung vorsehen. Der gewährte Rabatt darf 66% des Normalpreises jedoch nicht überschreiten.

25.3 Jugendliche von 16 bis 25 Jahre

25.3.000 Für Jugendliche vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr werden Vergünstigungen nur aufgrund besonderer Bestimmungen oder bestimmter Tarife gewährt.

25.3.001 Die in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) aufgeführten Transportunternehmen gewähren den Jugendlichen keine Ermässigungen auf den Normalpreis. Die übrigen Transportunternehmen können Vergünstigungen vorsehen. Der gewährte Rabatt darf 33% des Normalpreises jedoch nur überschreiten, wenn dieser rabattierte Preis für Jugendliche mit gültigem Halbpreisabonnement zusätzlich halbiert wird.

26 Hunde, Kleine Tiere

26.000 Hunde und kleine zahme Tiere dürfen im Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden, sofern sie weder Personen noch andere Tiere gefährden oder belästigen.

Bei Einspruch durch Mitreisende entscheidet das Personal über den Transport der Tiere in Gepäckwagen oder -abteilen, resp. an einem anderen geeigneten Ort.

26.001 Für Hunde jeder Grösse, die in Personen- oder Gepäckwagen mitgenommen werden, ist in allen Fällen der halbe Preis 2. Klasse bzw die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

26.002 Kleine Hunde bis 30 cm Schulterhöhe (Risthöhe), Katzen, Kaninchen, Vögel und ähnliche kleine zahme Tiere in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Behältern dürfen als Handgepäck unentgeltlich in die Personenwagen mitgenommen werden.

Werden diese Tiere während der Reise aus ihren Behältern genommen, so ist für jedes Tier der halbe Preis 2. Klasse bzw sind die allenfalls vorgesehenen Mindestfahrpreise zu bezahlen.

26.003 Es ist verboten, Tiere gemäss Ziffer 26.001 auf die Sitzplätze zu setzen. Tiere gemäss Ziffer 26.002 dürfen nur in geeigneten Behältern auf die Sitzplätze gesetzt werden. Es sind so viele Billette zum halben Preis 2. Klasse bzw. der allenfalls vorgesehene Mindestfahrpreis zu bezahlen, als Sitzplätze beansprucht werden.

26.004 Die Bestimmungen über «Fahrvergünstigung für Nutzhunde» (Blindenführhunde in Ausbildung und Lawinenhunde) sind im Tarif 600.4, Ziffer 8 definiert.

26.005 Hunde sind während des Aufenthalts in Zügen und Bahnhöfen an der Leine zu führen. Ausgenommen sind kleine Hunde gemäss Ziffer 26.02 in Käfigen, Körben oder anderen geeigneten Behältern sowie Nutzhunde gemäss Tarif 600.4, Kapitel 8.

26.006 Das Mitführen von Tieren in Wagen mit Gastronomieangebot (ausgenommen sind Wagen mit zirkulierender Railbar) ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Hilfshunde gemäss Tarif 600.4, Ziffer 81.00.

26.007 Die Reisenden sind für die von ihnen mitgeführten Tiere selbst verantwortlich und beaufsichtigen sie auch selbst. Sie besorgen zudem den Ein-, Um- und Auslad selber; dies auch wenn die Tiere in Gepäckwagen oder -abteilen befördert werden.

27 Handgepäck

27.0 Allgemeines

27.0.000 Als Handgepäck, das in die Personenwagen mitgenommen werden darf, gelten leicht tragbare Gegenstände die für den persönlichen Bedarf bestimmt sind. Die maximale Abmessung beträgt 1.20 x 0.80 x 1.00 m. Als Handgepäck zugelassen sind ebenfalls (unabhängig der maximalen Abmessung):

- Skis und Snowboards

- Schlitten und Skibobs
- Kinderwagen
- Fahrräder

27.0.001 Grundsätzlich hat jeder Reisende nur Anspruch auf unentgeltliche Beförderung seines eigenen Handgepäcks.

27.0.002 Werden Gegenstände, die nicht als Handgepäck im Sinne von Ziffer 27 gelten, in die Personenwagen mitgenommen, so ist der Gepäckpreis gemäss Tarif 601, Ziffer 61 (schnelles Reisegepäck) zu bezahlen.

27.1 Beförderung im Personenwagen

27.1.000 Jedem Reisenden steht für sein Handgepäck der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. In den Nischen der Plattformen darf Handgepäck untergebracht werden, wenn genügend Platz vorhanden ist. Auf den Plattformen deponiertes Handgepäck darf nicht in den Durchgang ragen. Das Handgepäck ist von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

27.1.001 Wünscht der Reisende sein Handgepäck auf Sitzplätzen anstatt im Gepäckträger mit sich zu führen, so hat er so viele gewöhnliche Billette zum halben Preis zu lösen, als er für sein Handgepäck Sitzplätze beansprucht. Für Kinder - Tragtaschen gilt diese Regelung nur bei Platzmangel.

27.2 Kinderwagen

27.2.000 Zusammengelegte Kinderwagen gelten als leicht tragbare Gegenstände.

27.2.001 Nicht zusammengelegte Kinderwagen dürfen auf den Plattformen der Personenwagen untergebracht werden, sofern der nötige Platz vorhanden ist.

27.2.002 Fehlt der nötige Platz, dürfen Kinderwagen unentgeltlich im Gepäckwagen transportiert werden. Ein-, Um- und Auslad sind vom Reisenden zu besorgen.

27.3 Fahrräder und ähnliche Fahrgeräte

27.3.000 Als leicht tragbare Gegenstände gelten zusammengeklappte oder demontierte Fahrräder, kleine Anhänger oder andere Fahrgeräte, sofern sie gemäss Ziffer 27.1 untergebracht werden können. Beförderung wird unentgeltlich nur gewährt, wenn sie verpackt transportiert werden. Kleinkindervelos, kleine Trottinett und Einkaufswagen (auch mit Fahrradkupplung) werden in jedem Fall unentgeltlich befördert.

27.3.001 Sind die Fahrgeräte unverpackt, gelten die Bestimmungen und Preise für Fahrräder im Selbstverlad, im Tarif 601 «Reisegepäck und Fluggepäck».

27.4 Rollstühle

27.4.000 Hand- und Elektrorollstühle, inkl. Elektro - Scooter werden unentgeltlich befördert wenn die Benützerin oder der Benützer mit diesen reist. Es gelten folgende Höchstmasse und -gewichte:

- Breite: 70 cm
- Länge: 120 cm
- Höhe: 137 cm
- Gesamtgewicht: 300kg (Nutzlast der Mobilifte)

27.5 Von der Mitnahme ausgeschlossenes Handgepäck

27.5.000 Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:

- giftige, radioaktive und ätzende Stoffe oder Gegenstände;
- entzündend wirkende oder entzündbare, explosive Stoffe oder Gegenstände;
- ansteckungsgefährliche oder ekelerregende Stoffe;
- Handelswaren;
- geladene Schusswaffen;
- Sachen, die den Tarifbestimmungen über Masse, Umfang und Verpackung nicht entsprechen;
- lebende Tiere; vorbehalten bleibt Ziffer 26;
- Sachen, die den Mitreisenden lästig fallen oder einen Schaden verursachen können.

Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann das Unternehmen den Inhalt des Handgepäcks in Gegenwart der reisenden Person überprüfen.

28 Seniorinnen und Senioren

28.000 Als Seniorinnen gelten Frauen ab dem vollendeten 64. Altersjahr. Als Senioren gelten Männer ab dem vollendeten 65. Altersjahr.

28.001 Bei Zweifeln über den Anspruch auf eine Ermässigung kann vom Verkaufs- oder Kontrollpersonal die Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Fotografie und Geburtsdatum verlangt werden.

28.002 Die in Ziffer 1 (Anwendungsbereich) aufgeführten Transportunternehmen gewähren den Seniorinnen und Senioren keine Ermässigungen auf den Normalpreis. Die übrigen Transportunternehmen können Vergünstigungen vorsehen. Der gewährte Rabatt darf 33% des Normalpreises jedoch nur überschreiten, wenn dieser rabattierte Preis für Seniorinnen und Senioren mit gültigem Halbpreisabonnement zusätzlich halbiert wird.

29 Grundkarte

29.0 Allgemeines

29.0.000 Persönliche Abonnemente auf öV-Sicherheitspapier sind ausschliesslich mit der dazugehörenden Grundkarte gültig.

29.0.001 Besitzt die Kundin oder der Kunde keine Grundkarte, hat sie oder er zwingend ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) zur Ausstellung einer Grundkarte abzugeben. Dazu ist ein gültiger amtlicher Ausweis mit Foto und Geburtsdatum (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.) vorzuweisen. Kopien von amtlichen Ausweisen werden ausschliesslich im Distanzverkauf akzeptiert.

29.1 Ausgabe

29.1.000 Die Grundkarte ist mit folgenden Daten zu ergänzen:

Vorderseite:

Geltungsdauer:	Sie beträgt **5 Jahre** ab Ausgabedatum. Läuft sie innerhalb der Geltungsdauer des Abonnements ab oder verändert sich das Aussehen des Abonnenten, ist eine neue Grundkarte auszustellen.
Grundkartennummer:	Die Grundkartennummer wird durch das Verkaufsgerät aufgedruckt oder durch den Verkäufer/Verkäuferin handschriftlich eingetragen. Die Grundkartennummer muss mit derjenigen auf dem Abonnement übereinstimmen.
Foto:	Einkleben (Höhe des Kopfbildes mind. 2 cm)
Hologrammfolie:	Oben rechts ist eine transparente Hologrammfolie (4.7 x 3.3 cm) aufzukleben, so dass ein Teil des Fotos sowie die Grundkartennummer und das Verfalldatum überdeckt werden. Artikel − Nr. 952−24−8806
Name und Vorname:	Diese sind gut lesbar auszuschreiben. Für Hunde ist in der Rubrik «Name» der Vermerk «Hund» anzubringen. Die Grundkarte ist vom verantwortlichen Besteller zu unterschreiben. Ein Foto ist für Hunde nicht notwendig.
Unterschrift:	Die Grundkarte ist beim Bezug unterschreiben zu lassen.
Geburtsdatum:	Eintrag aufgrund eines gültigen amtlichen Ausweises mit Foto: Tag/Monat/Jahr. Wird das Geburtsdatum nicht benötigt, ist dieses Feld durchzustreichen.

Rückseite:

Adresse und Telefonnummer (von der Kundin/vom Kunden einzutragen). Datumstempel der Ausgabestelle.

29.1.001 Ein persönliches Abonnement auf Plastikträger mit Grundkartennummer kann als Grundkarte verwendet werden, sofern dieses beim Kauf des Abonnements noch gültig ist und den ersten Geltungstag des Abonnements umfasst. Trägt die Karte das Geburtsdatum der Inhaberin/des Inhabers, kann sie als Altersnachweis (z.B. bei Abonnementen Junior) dienen. Übergangsabonnemente können nicht als Grundkarte verwendet werden.

29.1.002 Folgende Grundkarten werden über Prisma2 ausgegeben:

Artikel 5835	für Einzelpersonen, die in KUBA erfasst sind. Die Grundkarte wird aufgrund der Daten in KUBA aufbereitet. Die Kundin/der Kunde erhält eine eindeutige Grundkarten - Nummer
Artikel 5837	für Hunde. Die Grundkarte wird aufgrund der in KUBA erfassten Daten des Hundes aufbereitet. Der Hund erhält eine eigene Grundkarten - Nummer

29.1.003 Ausgabestellen ohne elektronisches Verkaufsgerät Prisma2 verwenden die fertig gedruckte Grundkarte (Artikel - Nr. 952-24-8804) oder erstellen die Grundkarte über andere elektronische Geräte.

29.2 Ersatz

29.2.000 Beschädigte sowie ohne betrügerische Absicht geänderte oder ergänzte Grundkarten (z.B. Beifügungen, Zeichnungen) sind zu ersetzen. Die zurückgezogenen Grundkarten sind monatlich an die Leitstelle Vertrieb der SBB zu senden.

Bei Namensänderung ist wie bei beschädigten Grundkarten zu verfahren. Bei Adressänderung ist auf Wunsch der Kundin/des Kunden eine neue Grundkarte auszustellen.

200 SwissPass

200.0 Verkauf - Inkasso - Ausgabe

200.0.000 Der SwissPass ist persönlich und nicht übertragbar. Änderungen an den für den SwissPass und dessen Leistungen relevanten Daten müssen vom Inhaber/von der Inhaberin persönlich vorgenommen werden. Dritte können nur mit dem Einverständnis des Inhabers/der Inhaberin, wie z.B. mit einem Vollmachtschreiben, Änderungen vornehmen.

200.0.001 Der SwissPass wird dem Kunden/der Kundin innerhalb von 10 Tagen per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugesandt.

200.0.002 Grundsätzlich bleiben alle Karten im Eigentum der Transportunternehmen und können jederzeit in begründeten Fällen zurückgefordert werden.

200.0.003 Der SwissPass wird in Form einer Plastikkarte im «Kreditkartenformat» (85.7 x 54 mm) ausgegeben. Auf der Karte ist kein Hinweis zur gekauften Leistung (Art und Gültigkeitsdatum) ersichtlich. Die Leistungen (zum Beispiel das GA) werden auf den SwissPass referenziert und über den RFID-Chip kontrolliert.

200.0.004 Auf der Karte ist kein Gültigkeitsaufdruck ersichtlich. Der SwissPass ist in der Regel fünf Jahre gültig.

200.0.005 Der SwissPass kann auch ohne öV-Leistung gekauft werden. Der SwissPass ohne Leistung wird als SwissPass Plus benannt. Der Preis ist unter Ziffer 104 enthalten. Wird zu einem gekauften SwissPass ohne öV-Leistung später eine öV-Leistung gekauft, wird der Kaufpreis nicht erstattet.

200.0.006 Ein SwissPass kann an jeder bedienten Verkaufsstelle des öV gekauft werden.

200.0.007 Der SwissPass kann ebenfalls als Grundkarte für die Monatskarte zum Halbtax sowie Strecken- und Verbundabonnemente verwendet werden, auch ohne öV-Leistung.

200.0.008 Für Leistungen ausserhalb des öV-Sortiments gelten die allgemeinen Bedingungen des jeweiligen Leistungsanbieters (SwissPass - Partner).

200.0.009 **Vorderseite**

1 Kundenfoto
2 Titel
3 Name
4 Vorname
5 Geburtsdatum
6 Geschlecht
7 Grundkartennummer
8 CKM

Rückseite

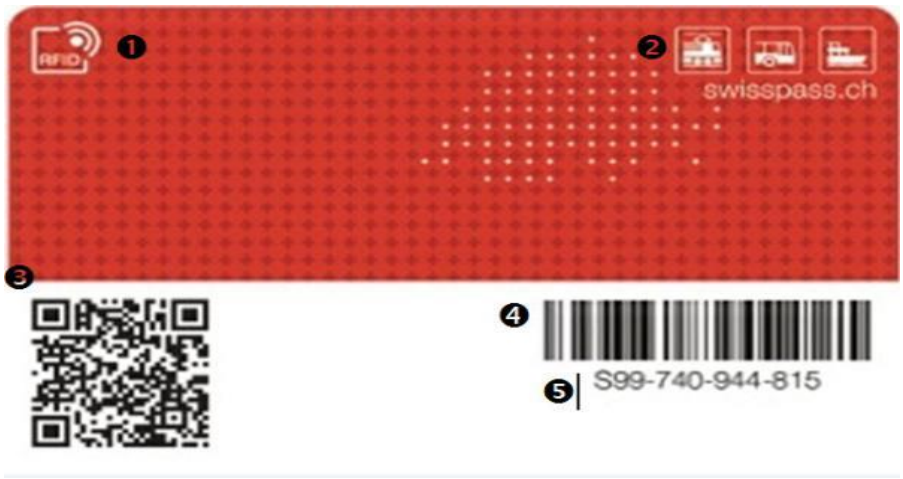

1 RFID Logo zur Kennzeichnung einer RFID Karte
2 öV-Piktogramme
3 QR- Code (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)
4 Barcode (für Kontrolle & Kundenmehrwerte)
5 Kartennummer

200.1 Neue Karten (Ersatz)

200.1.000 Der SwissPass kann gegen eine Gebühr (Ziffer 104) beliebig oft produziert werden. Der (beschädigte/verlorene)/zu ersetzende SwissPass wird gesperrt. Eine Vernichtung ist nicht nötig.

200.1.001 Die Personalien sind anhand eines gültigen amtlichen Ausweises zu überprüfen, sofern der alte SwissPass nicht vorgewiesen werden kann.

200.1.002 Die Kundschaft erhält als Quittung für die Bezahlung der Gebühr gem. Ziffer 104 eine Quittung in Form eines Übergangs - SwissPass - gültig 14 Tage.

200.1.003 Die bezahlte Gebühr wird in keinem Fall erstattet.

200.1.004 Der neue SwissPass ist eine neue Karte, auf der die bereits vorhandenen öV- Leistungen referenziert sind. Die Leistungen ausserhalb des öV-Sortimentes müssen via jeweiligen Leistungsanbieter (SwissPass - Partner) auf die neue Karte übertragen werden. Die Inhaberin/der Inhaber meldet sich dazu beim entsprechenden Leistungsanbieter.

200.1.005 Ein Fotowechsel ist zum Zeitpunkt der Ausstellung des neuen SwissPass möglich.

200.1.006 Der neue SwissPass wird nicht als Ersatzkarte gekennzeichnet.

200.1.007 Der neue SwissPass wird der Kundschaft direkt vom Kartenhersteller per A-Post (nicht eingeschrieben) an die angegebene Adresse zugestellt.

200.1.008 Können die Personalien infolge Verlust aller amtlichen Ausweise (auch SwissPass) nicht überprüft werden, bleibt der Übergangs - SwissPass auf der Verkaufsstelle und wird an den Ersatz - Beleg (IATA-Blanco) geheftet. Anstelle des Übergangs - SwissPass erhält der Kunde/die Kundin eine Quittung für die bezahlte Ersatzgebühr (Ctrl+Q).

Die Kundin/Der Kunde hat in diesem Fall bis zum Eintreffen der Ersatzkarte Fahrausweise zum vollen Preis zu lösen. Diese können gemäss dem Tarif 600.9 erstattet werden.

200.1.009 Bei Wiederauffinden eines in Verlust geratenen SwissPass, kann die gefundene Karte entsorgt werden.

200.2 Kontrolle

200.2.000 Um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können, ist der SwissPass bei der Kontrolle immer im Originalzustand (bspw. ohne Hülle, nicht im Portemonnaie) vorzuweisen. Der SwissPass ist dem Kontrollpersonal in jedem Fall auszuhändigen.

Bei Rechnungsstellung aufgrund nachträglicher Abklärungen für bei der Kontrolle nicht ausgehändigten oder nicht kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.- erhoben.

200.3 Übergangs - SwissPass

200.3.000 Beginnt die Geltungsdauer des Abonnements innerhalb von 14 Tagen ab dem Kaufdatum, ist zur Überbrückung der Lieferfrist ein Übergangs - SwissPass abzugeben. Auf dem Übergangs - SwissPass ist keine Leistung aufgedruckt. Die Leistung wird über den Barcode referenziert wird. Im Verlustfall kann der Übergangs - SwissPass nachgedruckt werden.

200.3.001 Bei Bestellung über Internet kann ein Übergangs - SwissPass als E-Ticket im Format A4 ausgedruckt werden.

200.3.002 Es wird kein 1.Geltungstag aufgedruckt, sondern lediglich die maximale Geltungsdauer des Übergangs - SwissPass. Sobald der Original - SwissPass erstmalig genutzt wird, verliert der Übergangs - SwissPass seine Gültigkeit.

200.3.003 Die Geltungsdauer des Übergangs - SwissPass beträgt max. 14 Tage.

200.3.004 Der Übergangs - SwissPass wird ohne Grundkarte abgegeben.

200.3.005 Der Übergangs - SwissPass ist ausschliesslich zusammen mit einem gültigen amtlichen Ausweis gültig.

200.3.006 Die Ausgabe des Übergangs - SwissPass ist im Kaufpreis der Leistung inbegriffen.

200.3.007 Auf den Übergangs - SwissPass können keine Partnerangebote referenziert werden.

200.3.008 Für den SwissPass ohne öV-Leistung (nur Partnerdienste), wird kein Übergangs - SwissPass ausgestellt.

200.3.009 Übergangs - SwissPass

SBB CFF FFS

OT 1391 4498 4750

Übergangs-SwissPass

Bührer Hans

GÜLTIG BIS: 13.05.2015

21.12.1926

30		VON/DE/DA	→ NACH/A	30		KL. CL.
*	*	*	→ *	*	*	
*	*	*	→ *	*	*	*

NUR GÜLTIG MIT EINEM AMTLICHEN AUSWEIS. NICHT ÜBERTRAGBAR.

CHF 0.00

VIS

KUNDEN-NR: 000-756-316-8 GRUNDKARTE: P20924 BELEG-ID: 30522221062
Bestellnummer: 223840
UNTERSCHRIFT: ..... GEBURTSDATUM: 21.12.26
Bührer Hans

30041352 © SBB AG 1216.04

Werbung / Publicité / Pubblicità

Checken Sie Ihr Fluggepäck am Bahnhof ein.

Geben Sie Ihr Gepäck bis am Vorabend vor dem Abflug auf. So erhalten Sie bereits Ihre Bordkarte und haben Ihren Sitzplatz auf sicher. Beteiligte Flughäfen, Fluggesellschaften und Aufgabezeiten finden Sie auf **sbb.ch/check-in.**

200.4 Foto

200.4.000 Beim Erstkauf eines SwissPass ist zwingend ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben (s. Fotostandards). Wenn bereits ein aktuelles und noch gültiges Foto auf einer Plastikkarte eines anderen Abos vorhanden ist, kann dieses für den SwissPass übernommen werden.

200.4.001 Qualitativ schlechte und nicht aktuelle Fotos sind zurückzuweisen.

200.4.002 Das Foto wird digitalisiert und elektronisch abgespeichert. Das Scanningdatum ist in KUBA ersichtlich.

200.4.003 Das Passbildoriginal wird nach der Speicherung vernichtet. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe des Fotos.

200.4.004 Für die Fotoeinsendung durch die Verkaufsstelle wird, sofern nötig, ein Fotobeleg ausgegeben.

200.4.005 Der Fotobeleg ist umgehend durch die Verkaufsstelle per A-Post an folgende Adresse zu senden:

SBB
Fotoscanning
Postfach
8010 Zürich Mülligen

200.4.006 Für jede Erneuerung des bestehenden Fotos ist zwingend ein neues und aktuelles Passfoto, welches dem Fotostandard entspricht, abzugeben. Die Aufforderung zur Fotoerneuerung

wird der / dem Reisenden nicht der Vertragspartnerin / dem Vertragspartner (falls abweichend) - zugestellt.

200.4.007 Fotos, welche vor dem 25. Altersjahr erfasst werden, sind spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Fotos, welche ab dem 25. Altersjahr erfasst werden, sind spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

201 Polizei im dienstlichen Einsatz

201.0 Angebot

201.0.000 Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen (nachstehend Beamte genannt) von Kantons-, Stadt- oder Gemeindepolizeikorps sowie Angehörige in- und ausländischer Grenzpolizeikorps werden bei dienstlichen Einsätzen ohne Fahrausweis befördert.

Die Reise ohne Fahrausweis ist in 1. Klasse und 2. Klasse erlaubt.

Die Fahrausweisregelung für Beamte gilt sinngemäss auch für mitgeführte Polizeihunde und Polizeifahrräder.

201.0.001 Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Regelung ist die Interventionsfähigkeit (Anhaltungen, vorläufige Festnahmen, Identitätsüberprüfungen) der Beamten. Die Beamten können zu Hilfeleistungen beigezogen werden.

201.0.002 Innerhalb von Verbünden können besondere Regelungen gelten. Diese sind in den jeweiligen Verbundtarifen geregelt.

201.1 Berechtigte

201.1.000 Beamte werden bei dienstlichen Fahrten wie folgt auf Strecken des GA-Bereich gemäss Tarif 654 ohne Fahrausweis befördert:

Beamte in Uniform

- Wenn einzelne oder mehrere Beamte geplante oder ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Überwachungen von Personen).

Beamte in Zivilkleidung

- Wenn einzelne bis vier Beamte ungeplante dienstliche Fahrten unternehmen (Einsätze in Zügen, Observationen, Überwachungen von Personen)

Bei allen übrigen Fahrten von einzelnen oder mehreren Beamten (z.B. für Dienstreisen zur Teilnahme an Rapporten, Tagungen, Weiterbildungen, sowie für Reisen Wohnort - Dienstort) sind gültige Fahrausweise erforderlich.

3 Ausgabe

30 Allgemeines

30.0 Stellvertretung

30.00 Im direkten Verkehr handelt das Transportunternehmen, welche den Transportvertrag abschliesst, ausdrücklich auch im Namen der andern an der Transportstrecke beteiligten Unternehmen. (Art. 11, Absatz 1, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer).

30.1 Ausgabe der Fahrausweise

30.10 Die Billette werden

- während den Öffnungszeiten an den bedienten Verkaufsstellen der Transportunternehmen,
- durch Automaten,
- in den Zügen, soweit dies vom Tarif nicht ausgeschlossen wird,
- von Dritten, die von den Transportunternehmen dazu ermächtigt sind, oder
- über weitere von den Transportunternehmen angebotene Distributionskanäle (z.B. Call - Center, Online Shops, Mobile, usw)

ausgegeben.

30.2 Verbindungen

30.20 Billette werden nur für Verbindungen über Strecken der unter Ziffer 1 aufgeführten Transportunternehmen ausgegeben.

30.21 Fertiggedruckte gewöhnliche Billette einfacher Fahrt und für Hin- und Rückfahrt sowie Klassenwechsel- und Streckenwechselbillette können auch für den umgekehrten Reiseweg ausgegeben werden. In diesem Fall ist von der Ausgabestelle auf dem Billett der Stempel «umgekehrt - vice versa» anzubringen.

30.3 Wegevorschriften

30.30 Die Wegevorschriften sind gemäss den Bestimmungen der Tarife 603 und 604 aufzuführen.

30.4 Stationsnamen

30.40 Auf den Billetten sind die Stationsnamen nach der amtlichen Schreibweise voll auszuschreiben. Bei Stationsnamen, die sich aus Artikel und Hauptwort zusammensetzen (z.B. La Chaux - de - Fonds), ist der Artikel immer voranzusetzen.

30.41 Für die Wegevorschrift dagegen sind Beifügungen, Artikel wie auch der zweite Name von zweisprachigen Stationsnamen oder Doppelnamen (z.B. Biel/Bienne) wegzulassen.

Ausnahmen: In der Wegevorschrift sind voll auszuschreiben: Arth - Goldau, Grenchen Nord, Grenchen Süd, Interlaken Ost, Interlaken West, Oey - Diemtigen, Stein am Rhein, Stein - Säckingen, Puidoux - Chexbres, Mellingen - Heitersberg.

Beispiel
Les Brenets - Herisau via Locle - Biel - Olten - Zürich - Gossau (nicht: Brenets, Les - Herisau via Locle, Le - Biel/Bienne - Olten - Zürich - Gossau SG).

30.5 Anschlussfahrausweise zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs gemäss Tarif 600

30.50 Die Abgabe von Anschluss- und Streckenwechselbilletten, um den sich für die ganze Strecke ergebende Preis zu unterbieten, ist unzulässig.

30.51 Als Anschlussfahrausweise zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs gemäss T600/650/652, deren Bestimmungs- oder Abgangsstation innerhalb eines integralen Verbundes liegen, werden von den bedienten Verkaufsstellen sowie im Zug, grundsätzlich Billette des nationalen Verkehrs gemäss Tarif 600/650/652 ausgegeben.

Beispiel:
Fahrt Chur - Thalwil im Eurocity. Im Zug beschliesst die reisende Person, die Reise bis ZürichHB zu verlängern. Es ist ein Anschlussfahrausweis Thalwil - Zürich HB gemäss Tarif 600/650/652 zu lösen.

30.52 Zu Streckenabonnementen gemäss T650 sind alle Anschlussfahrausweise, ausgenommen Verbundabonnemente, in allen Zugskategorien gültig.

30.53 Für Anschlussfahrausweise zu Fahrausweisen aus Verbundgebieten siehe besondere Bestimmungen in Ziffer 70.2.

30.54 Wird ein Anschlussbillett zu einem nicht benützten gewöhnlichen Billett bereits auf der Abgangsstation verlangt, so ist das ursprüngliche Billett gegen ein solches für die ganze Strecke umzutauschen.

30.6 Rundfahrtenbillette

30.60 Rundfahrtbillette werden für beliebige Rundfahrten ausgegeben. Jedes Rundfahrtbillett hat an die Abgangsstation zurückzuführen. Diese darf vor Beendigung der ganzen Reise nicht angefahren werden.

In das gleiche Rundfahrtbillett können nur Strecken eingeschlossen werden, die sich auf eine und dieselbe Reise beziehen. Für Rundfahrtbillette dürfen höchstens zwei Hin- und Rückfahrten als Stichstrecken einbezogen werden.

30.7 Kreditkarten

30.70 Die mit Kreditkarten (American Express, Diners Club, Eurocard/Mastercard und VISA) gelösten Fahrausweise, sind zu kennzeichnen. Nach Möglichkeit sind die Fahrausweise vor der Ausgabe am Prisma2 zu kennzeichnen. Wurde die entsprechende Kartenbezeichnung nicht via Prisma2 erfasst, ist der Stempelabdruck «CRE» auf den Fahrausweisen anzubringen.

30.8 Berichtigungen

30.80 Billette, die Berichtigungen aufweisen, sind ungültig. Ausgenommen hiervon sind besonders angeordnete und offiziell bekanntgegebene Berichtigungen, wie z.B. Preisänderungen auf fertiggedruckten Billetten oder während der Reise notwendige Aenderungen, die von der Station, welche die Berichtigung anbringt, mit dem Stationsdatumstempel beglaubigt sind.

31 Fertiggedruckte Fahrausweise

31.0 Elektronische Ausgabe

31.00 Siehe Benutzerhandbuch Prisma2.

31.01 Die in der Schweiz ausgegebenen Fahrausweise des schweizerischen «Direkten Verkehr» müssen auf dem Trägerpapier mit CIT 2012 Sicherheitsgrund gedruckt werden.

32 Handgeschriebene PP-Billette

32.0 PP-Billette

32.00 Die PP-Billette sind gemäss nachstehendem Muster nach Vordruck auszufertigen. Es ist der CIT 2012 Sicherheitsgrund zu verwenden.

32.01 Alle Angaben müssen mit Kugelschreiber eingetragen werden. Der Stamm hat die Originalschrift und das Billett die Durchschrift aufzuweisen.

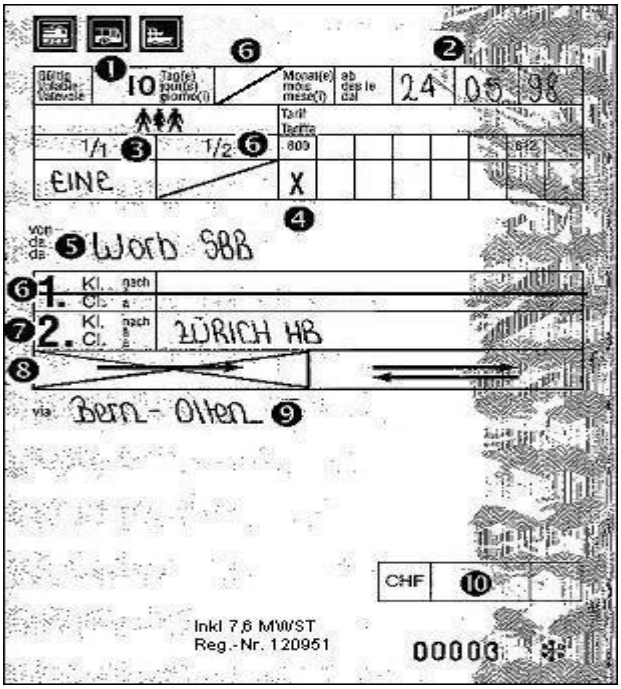

1 Geltungsdauer
2 Erster Geltungstag
3 Anzahl Personen in Worten
4 Angewendeter Tarif
5 Abgangsstation
6 Nicht benütztes Feld durchstreichen
7 Bestimmungsstation
8 Nicht benütztes Feld durchkreuzen
9 Wegevorschrift
10 Preis

32.02 Grundsätzlich sind PP-Billette für eine Person auszustellen. Sofern aus zeitlichen Gründen notwendig, können PP-Billette für mehrere, höchstens jedoch für 4 Personen ausgestellt werden.

32.03 Kann die Reise aus Gründen, die beim Billettbezug nicht vorausgesehen werden konnten, nicht gemeinsam fortgesetzt werden, so zieht die Station, bei der dies gemeldet wird, das ursprüngliche PP-Billett zurück und ersetzt es durch gleichlautende Einzel-PP-Billette, wobei der Stationsname der Umtauschstation zu streichen ist.

Auf den Ersatzbilletten ist nebst dem Stationsdatumstempel der Vermerk «Umtausch. Ursprüngliches Billett Nr. .... von ..... nach .....» anzubringen. Bei Billetten für Hin- und Rückfahrt ist beizufügen: «Hinfahrt bzw. Rückfahrt bis .... benützt». An Stelle des Preises ist ein Querstrich zu ziehen. Das zurückgezogene Billett ist mit dem Stationsdatumstempel zu versehen und den Stämmen der PP-Ersatzbillette beizuheften.

32.04 Aenderungen oder Radierungen auf PP-Billetten oder Stämmen sind nicht gestattet.

32.05 Wird ein PP-Billett mit Gültigkeit ab einer anderen Station ausgegeben, so ist die Ausgabestation kräftig durchzustreichen und auf der gleichen Linie die neue Abgangsstation handschriftlich einzusetzen. Die Berichtigung ist auf dem Billett mit dem Stationsdatumstempel zu beglaubigen.

32.06 Ist der Preis eines PP-Billettes unrichtig berechnet worden und muss der zuviel erhobene Betrag nachträglich erstattet werden, so hat der Reisende für den Unterschied auf dem Stamm zu quittieren.

32.1 PP-Rundfahrtenbillette

32.10 Es sind die besonderen PP-Rundfahrtbillette zu verwenden.

Die PP-Rundfahrtbillette sind gemäss Vordruck auszufertigen. Die befahrenen Strecken sind in der Reihenfolge ihrer Benützung auf dem Billett einzutragen. Sind die Strecken unterbrochen, so ist die Bezeichnung «und ab» an den Anfang der Linie zu setzen und zu unterstreichen.

Die einzelnen, den Reiseweg bildenden Stationen und die allfälligen Wegevorschriften sind möglichst je auf eine besondere Zeile einzutragen.

Reichen die verfügbaren Zeilen auf einem PP-Rundfahrtbillett für den Eintrag des Reiseweges nicht aus, so sind weitere PP-Rundfahrtbillette auszufertigen. Sie sind auf der ersten Zeile der Rubrik «Genauer Reiseweg» mit «Zusatzbillett zu Billett Nr...» zu bezeichnen. Das Total der Km und das Total der Anstosspreise ist auf die zweite Zeile des nächsten Zusatzbillettes zu übertragen und in der Rubrik «Genauer Reiseweg» mit «Uebertrag» zu bezeichnen. Der Gesamtpreis der Rundfahrt ist auf dem letzten Zusatzbillett zu ermitteln und einzutragen. Auf den vorhergehenden Billetten ist das Feld «Fr» zu streichen. Sämtliche Billette sind zusammenzuheften.

Die Dienststellen, die noch PP-Billette ausgeben, erkundigen sich über die Preise immer bei der nächstgelegenen Prisma2-Verkaufsstelle.

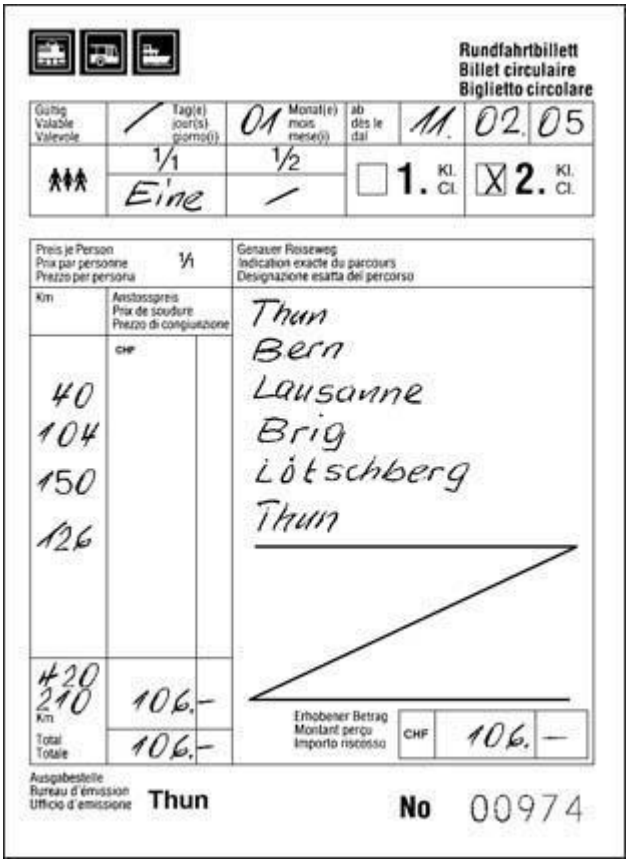
Rundfahrtbillett
Billet circulaire
Biglietto circolare

Gültig / Valable / Valevole	Tag(e) jour(s) giorno(i)	Monat(e) mois mese(i)	ab dès le dal		
	/	01	11.	02.	05
	1/1	1/2	☐ 1. Kl. Cl.	☒ 2. Kl. Cl.	
	Eine	/			

Preis je Person / Prix par personne / Prezzo per persona 1/1		Genauer Reiseweg / Indication exacte du parcours / Designazione esatta del percorso
Km	Anstosspreis / Prix de soudure / Prezzo di congiunzione CHF	Thun
40		Bern
104		Lausanne
150		Brig
126		Lötschberg
		Thun
420 / 210 Km	106.–	Erhobener Betrag / Montant perçu / Importo riscosso CHF 106.–
Total / Totale	106.–	

Ausgabestelle / Bureau d'émission / Ufficio d'emissione **Thun** **No** 00974

32.2 PP-Ergänzungsbillette

32.20 PP-Ergänzungsbillette werden für Klassenwechsel und Streckenwechsel ausgegeben, sie sind gemäss nachstehendem Muster nach Vordruck auszufertigen:

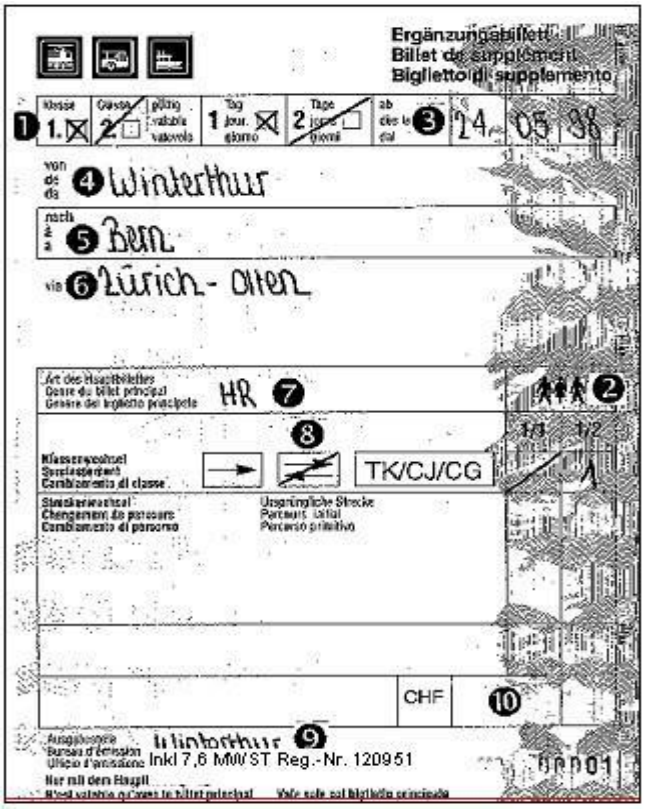

1 Immer 1. Klasse (für Klassenwechsel)

2 Anzahl Personen, nicht benützte Felder durchstreichen

3 Reisedaten

4 Abgangsstation

5 Bestimmungsstation

6 Wegevorschrift

7 Art des Hauptbillettes

8 Art der Fahrt, nicht benütztes Feld durchkreuzen

9 Ausgabestelle

10 Preis

32.3 Billette des Zugpersonals

32.30 Auf Strecken mit Selbstkontrolle werden in Regionalzügen keine Billette ausgegeben.

32.31 Lässt sich nicht einwandfrei abklären, auf welcher Station der Reisende in den Zug eingestiegen ist, so ist der Fahrpreis ab der auf die letzte Hauptkontrolle folgenden Haltestation zu bezahlen.

4 E-Tickets

40 Vorbemerkungen

40.00 Über Internet und Mobiltelefon können diverse Fahrausweise folgender Tarife ausgegeben werden:

- Allgemeiner Personentarif (Tarif 600)
- City - Ticket (Tarif 600.7)
- Tarif für Sparbillette (T600.10)
- Reisegepäck und Fluggepäck (Tarif 601)
- Tarifverbunde (Tarife 651.0 bis 651.42)
- Tarif für General- und Halbtaxabonnemente (Tarif 654)
- Swiss Travel System (nur Online) (Tarif 673)
- RailAway

Diese werden nachstehend als elektronische Tickets (E-Tickets) bezeichnet.

Für folgende Fahrausweismedien gelten die Bestimmungen für E-Tickets:

OnlineTickets: Billette, welche über das Internet ausgegeben und durch den Kunden auf Papier gedruckt werden.

MobileTickets: Billette, welche auf dem Mobiltelefon oder ähnlichen Geräten gespeichert und über das Internet oder das Mobiltelefon bestellt werden. Das MobileTicket besteht aus 3 Anzeigeebenen.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für E-Tickets die Bestimmungen der jeweiligen oben genannten Tarife.

41 Allgemeine Bestimmungen E-Tickets

41.00 Sämtliche E-Tickets sind persönlich und sind nicht übertragbar. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem auf die reisende Person lautenden, gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, Identitätskarte, Führerausweis) oder/und zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten gültigen Halbtax oder Generalabonnement.

Für Kinder, Hunde und Velo können E-Tickets erworben werden. Diese lauten auf den Namen und das Geburtsdatum der Person, welche durch das Kind/den Hund/das Velo begleitet wird. Diese Person hat sich gemäss Ziffer 41.00 auszuweisen.

Bei allein reisenden Kindern lautet das E-Ticket auf den Namen des Kindes. Das Kind hat sich gemäss Ziffer 41.00 auszuweisen.

41.01 Bei sämtlichen E-Tickets wird das Reisedatum beim Kauf im Internet oder über mobile Endgeräte durch die Kundin /den Kunden definiert. Bei Fahrausweisen mit mehrtägiger Gültigkeit ist die Rückreise an dem bei der Buchung festgelegten Tag auszuführen.

41.02 Die Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt des Kurses) im Besitz des E-Tickets sein. Der Kauf-, resp. Bestellvorgang muss vor der tatsächlichen Abfahrt des Kurses vollständig abgeschlossen sein und das E-Ticket muss in ausgedruckter Form vorliegen oder auf der Applikation des mobilen Endgerätes verfügbar sein. Andernfalls hat der Reisende/die Reisende den Zuschlag gemäss T600.5, Ziffer 30.00 (ohne Fahrpreis) zu zahlen.

41.03 Ist das gelöste E-Ticket nicht kontrollierbar (Akku leer, Handy vergessen, Ausdruck E-Ticket vergessen, Ausdruck E-Ticket nicht lesbar/kontrollierbar usw.) wird zur Abklärung des Falles die Bearbeitungsgebühr gem. T600.5, Ziffer 31.01 in Rechnung gestellt. Bei Vorweisen eines, anstelle des nicht kontrollierbaren E-Tickets gekauften Fahrausweises ist der T600.9, Ziffer 15 anzuwenden.

41.04 Mobile Endgeräte (Fahrausweismedium) sind - sofern verlangt - zur Kontrolle der E-Tickets dem Kontrollpersonal auszuhändigen. Das Kontrollpersonal ist berechtigt, das mobile Endgerät zu bedienen um eine ordnungsgemässe Kontrolle vornehmen zu können.

41.05 Die durch die TU zugestellte E-Mail- oder SMS-Bestätigung gilt nicht als Fahr- oder Ermässigungsausweis.

41.06 Alle E-Tickets werden in einem elektronischen Dossier zentral gespeichert und die Kundin / der Kunde erhält eine Kopie auf einem Fahrausweismedium (mobiles Endgerät

) oder druckt diese Kopie selber aus (z.B. Online - Tickets). Die gespeicherten E-Tickets im elektronischen Dossier werden als Nachweis für den Transportvertrag verwendet. Dies u.a. im Falle von Erstattungen gemäss Tarif 600.9, Ziffer 8.000 oder Missbräuchen gemäss Tarif 600.5, Kapitel 2.

41.07 Die als E-Ticket ausgegebenen Fahrausweise sind grundsätzlich nicht erstattbar. Ausnahmen sind im Tarif 600.9, Ziffer 8.000 geregelt.

41.08 Ein Missbrauch eines E-Tickets liegt in den unter Tarif 600.5, Kapitel 2 aufgeführten Fällen vor. Neben den Zuschlägen gemäss T600.5, Kapitel 3 und allenfalls dem Preis des Fahrausweises wird ein Zuschlag gemäss T600.5, Ziffer 30.2 erhoben.

41.09 Erfolgt während mindestens 2 Jahren kein Kundenkontakt über einen der Bezugskanäle von E-Tickets, dürfen alle nicht mehr benötigte gesammelten Personen- und Kundendaten vernichtet werden. In diesem Umfang wird die Informationspflicht der Transportunternehmen, bzw. das Auskunftsrecht der Kundin / des Kunden beschränkt.

Der Käufer eines „elektronischen“ Fahr- oder Ermässigungsausweises gemäss Kapitel 4 nimmt zur Kenntnis, dass Transportunternehmen oder beauftragte Fremdunternehmen in der Schweiz sowie auch im grenznahen Ausland, die mit der Kontrolle von elektronisch ausgegebenen Fahr- oder Ermässigungsausweisen und mit der Erstellung von Verteilschlüsseln beauftragt sind, von Personen- und Kundendaten Kenntnis erhalten.

41.1 Allgemeine Bestimmungen OnlineTickets

41.10 Sämtliche OnlineTickets müssen in 100%-Grösse (nicht skaliert) auf weisses, zuvor unbedrucktes Normalpapier im Format A4 und im Hochformat mit einer Auflösung von mindestens 600dpi ausgedruckt werden.

41.11 OnlineTickets können an Verkaufsstellen mit elektronischem Verkaufsgerät und Zugriff zum Kundendossier gegen eine Gebühr von CHF 5.- bezogen werden. Nur der Reisende selbst ist berechtigt, einen Ersatz zu beziehen. Die Bezugsberechtigung ist zu überprüfen.

41.2 Allgemeine Bestimmungen MobileTickets

41.20 Für den Erwerb von MobileTickets sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Kundschaft muss im Besitz einer gültigen Kreditkarte sein (ausgenommen B2B-Kunden)
- Die Kundschaft muss sich über das Onlineportal eines am Tarif beteiligten Transportunternehmen registriert haben (z.B. unter www.sbb.ch)

- Die Kundschaft muss ein Mobiltelefon mit aktiver SIM-Karte besitzen
- Das Mobiltelefon muss MDIP 2.0 fähig sein
- Das Mobiltelefon muss mindestens eine Bildschirmauflösung von 160 x 200 Pixel aufweisen.

41.21 Bei MobileTicket für mehrere Personen muss die ganze Reise gemeinsam unternommen werden.

42 E-Tickets des Normaltarifs

42.00 Für E-Tickets des Normaltarifs gelten, sofern nachstehend keine anderen Bestimmungen festgelegt sind, die Tarifvorschriften des Tarifs 600 sinngemäss.

42.01 Es werden folgende E-Tickets des Normaltarifs in 1. und 2. Klasse ausgegeben:

- E-Tickets für einfache Fahrt
- E-Tickets für eine Hin- und Rückfahrt

42.02 Die Geltungsdauer für E-Tickets des Normaltarifs ist wie folgt festgelegt:

Ticket	**Einfache Fahrt**	**Hin- und Rückfahrt**	
	Alle Distanzen	bis 115 km	116 km und mehr
E-Tickets	1 Tag	1 Tag	Je ein Tag für die Hin- und für die Rückfahrt innerhalb von 10 Tagen

5 Zuschlagspflichtige Züge, Reservierung von Plätzen

50 Zuschlagspflichtige Züge

50.00 Für die Benützung von zuschlagspflichtigen Zügen ist ein Fahrausweis der entsprechenden Klasse und ein Ergänzungsschein oder ein Fahrausweis mit Globalpreis erforderlich.

50.01 Die Zuschläge werden von allen Reisenden - auch von Kindern und Inhabern anderer Fahrausweise zu ermässigtem Preis - ganz erhoben, ausgenommen von Inhabern eines Passangebotes Eurail (T710.6), Interrail (T710.8), und von Kindern unter 6 Jahren, für die kein besonderer Platz beansprucht wird.

50.02 Gruppen sind im Rahmen der verfügbaren Plätze zugelassen (siehe auch V507 und SCIC-NRT-Bestimmungen 710.1).

50.03 Hunde werden zu den allgemeinen Bedingungen ohne Bezahlung des Zuschlages befördert. In den Wagen, in denen die Mahlzeiten am Platz serviert werden, sind sie jedoch von der Beförderung ausgeschlossen.

50.04 Im übrigen gelten die SCIC-NRT-Bestimmungen 710.1.

51 Reservierung von Plätzen

51.00 Die Platzreservierung ist obligatorisch in gewissen Zügen und/oder für bestimmte Strecken, welche im offiziellen Kursbuch besonders bezeichnet sind. Reisende ohne Platzreservierung in diesen Zügen haben die vorgesehene Gebühr zu bezahlen.

52 Nachtangebote

52.00 Für Nachtangebote können Zuschläge erhoben werden. Es gelten die Tarifbestimmungen und Tarife des jeweiligen Anbieters.

6 Unregelmässigkeiten

60 Falsche Billettausgabe

60.000 Auf einen Fehler des Transportunternehmens zurückzuführende Anstände mit Reisenden sind unauffällig und zuvorkommend zu erledigen. Weigert sich der Reisende, mit Rücksicht auf die Ursache der Unregelmässigkeit, Nachzahlung zu leisten oder ein neues Billett zu lösen, um nachträglich Erstattung zu verlangen, so sind die Stationen ermächtigt, das vorgewiesene Billett durch Anbringen einer entsprechenden Bemerkung oder durch Abgabe einer Bescheinigung ausnahmsweise gültig zu erklären. Solche Fälle sind der Direktion Personenverkehr in Bern kurz zu melden. Handelt es sich um Billette des direkten Verkehrs, so sind auch die Ausgabestelle, das Ausgabedatum und die Billettnummer anzugeben.

61 Irrfahrten (ohne Selbstkontrollbereich)

61.000 Reisenden, die aus Irrtum mit einem Fahrausweis eingestiegen sind, der ab der Einsteigestation für eine andere Strecke gültig ist oder der nach einer an der Fahrstrecke gelegenen Station lautet, auf welcher der Zug nicht anhält, gibt das Zugpersonal ein Billett einfacher Fahrt mit Bestätigung «Irrtümliche Zugsfahrt» ab. Dieser Fahrausweis berechtigt mit dem nächsten Zug zur Rückkehr an die Ausgangsstation oder Aussteigestation.

Bei Verbundfahrausweisen ist die «Irrtümliche Zugsfahrt» ab dem letzten fahrplanmässigen Halt innerhalb des Verbundgebietes auszugeben.

62 Verkehrsunterbrüche

62.000 **Nicht vorhersehbare Verkehrsunterbrüche**

Bei nicht vorhersehbaren Verkehrsunterbrüchen werden die Fahrausweise bis auf Widerruf über die unterbrochene Strecke ausgegeben und als gültige Fahrausweise auf dem Hilfsweg (vgl. Ziffer 62.002) anerkannt. Dieser wird vom Betriebsdienst desjenigen Transportunternehmens bestimmt, bei welchem der Verkehrsunterbuch eintritt (SBB: Operation Center Personenverkehr OCP). Der Hilfsweg ist so zu wählen, dass für die Reisenden möglichst wenige Unannehmlichkeiten entstehen.

Diese Regelung gilt so lange, bis die zuständigen Stellen der betroffenen Transportunternehmen (SBB: OCP) eine anders lautende Vereinbarung treffen und z.B. die Ausgabe der Fahrausweise über den Hilfsweg anordnen.

62.001 **Geplante Verkehrsunterbrüche**

Bei Verkehrsunterbrüchen, die im Voraus in den Fahrplänen oder in der öV-Info publiziert sind, können die betroffenen Transportunternehmen von Beginn an die Ausgabe der Fahrausweise über einen Hilfsweg anordnen. In diesem Fall sind Billette, die auf die unterbrochene Strecke lauten, nur nach Lösen des Streckenwechsels gültig.

62.002 **Hilfsweg**

Ein Hilfsweg liegt vor, wenn die Reisenden über andere öffentliche Linien befördert werden als auf den Fahrausweisen aufgedruckt.

Können über den vorgesehenen Hilfsweg keine durchgehenden Fahrausweise verkauft werden, dürfen diese weiterhin über den unterbrochenen Weg ausgegeben werden. Die

entsprechenden Fahrausweise werden ohne Nachzahlung über den Hilfsweg anerkannt.

62.003 **Verkehrsunterbruch auf ausländischen Strecken**

Bei Verkehrsunterbrüchen auf ausländischen Strecken informiert das OCP gleichzeitig mit der Meldung über den Verkehrsunterbruch, ob weiterhin Fahrausweise über die unterbrochene Strecke ausgegeben werden dürfen, respektive über welchen Hilfsweg gegebenenfalls die Fahrausweise auszustellen sind.

63 Rechte der Reisenden bei Betriebsstörungen

63.000 **Grundsätze**

Reisende, die einen direkten Fahrausweis besitzen und durch Verpassen eines im Fahrplan vorgesehenen Anschlusses wegen Zugsverspätung, wegen dem Ausfall eines Zuges oder wegen eines Betriebsunterbruchs ihr Ziel mit dem letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss nicht mehr erreichen können, haben - sofern sie einen gültigen Fahrausweis besitzen über die Station hinaus, wo sie an der fahrplanmässigen Weiterreise verhindert werden - die Wahl

- entweder auf die Weiterreise zu verzichten und den Fahrpreis (sofern nicht ein Abonnement zu einer beliebigen Anzahl Fahrten vorliegt) für die nicht durchfahrene Strecke zurückzuverlangen;
- oder mit dem nächsten geeigneten Zug zur Ausgangsstation ihrer Reise zurückzukehren und dafür freie Fahrt sowie Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises (sofern nicht ein Abonnement zu einer beliebigen Anzahl Fahrten vorliegt) zu verlangen;
- oder sich für die Weiterreise zu entscheiden, wobei ihnen die Transportunternehmen die Weiterbeförderung mit dem nächsten geeigneten Zug oder über einen Hilfsweg ohne Nachzahlung eines höheren Fahrpreises anbieten.

Die Reisenden benötigen in keinem dieser Fälle einen zusätzlichen Fahrausweis. Können die gemäss nachfolgenden Ziffern 63.001 - 63.005 vorgesehenen Bescheinigungen vor Ort nicht eingeholt werden (kein Personal, Selbstkontrollstrecken), so verwenden die Reisenden für die Rück- oder Weiterreise den ursprünglichen Fahrausweis. Sie wenden sich bei der nächsten Fahrausweiskontrolle an das Kontrollpersonal. Dieses bestätigt wenn möglich die Betriebsstörung gemäss Ziffern 63.001 - 63.005. Ist das Kontrollpersonal nicht über die Betriebsstörung informiert, so stellt dieses als Beleg ein Formular 'Reisende ohne gültigen Fahrausweis' aus (ohne jegliche Bezahlung) und notiert als Bemerkung 'Betriebsstörung XY' resp. 'Anschlussbruch XY'. Für eine allfällige Erstattung wendet sich die Kundin/der Kunde nach der Reise mit dem ursprünglichen Fahrausweis und dem Formular 'Reisende ohne gültigen Fahrausweis' an den Kundendienst.

63.001 **Verzicht auf Weiterreise**

Verzichten die Reisenden auf die Weiterreise, bescheinigt dies das Personal mit der Unterschrift und Stationsdatumstempel, resp. Lochung auf den Fahrausweisen wie folgt:

- «Von ...bis ... nicht benützt, weil Anschlussbruch Züge Nr. .../Nr. ...»
- oder «Von ...bis ... nicht benützt, weil Betriebsunterbruch in ...»

63.002 **Rückreise an den Ausgangspunkt**

Wählen die Reisenden die Rückbeförderung an die Ausgangsstation der Reise, bescheinigt

dies das Personal mit der Unterschrift und Stationsdatumstempel, resp. Lochung auf den Fahrausweisen wie folgt:

- «Anschlussbruch Züge Nr. .../Nr. ...; gültig zur Rückfahrt nach ...über ...»
- oder «Betriebsunterbruch in ...; gültig zur Rückfahrt nach ...über ...»

Die Rückbeförderung mit freier Fahrt und die Rückerstattung des bezahlten Fahrpreises für die schweizerischen Strecken werden auch gewährt, wenn die Reise wegen Anschlussbruchs oder eines Ereignisses (z. B. Streik) im Ausland nicht fortgesetzt werden kann.

63.003 **Weiterreise über einen anderen Weg**

Wählen die Reisenden die Weiterreise (z.B. über eine andere Strecke, den so genannten Hilfsweg) so bescheinigt dies das Personal mit der Unterschrift und Stationsdatumstempel, resp. Lochung auf den Fahrausweisen wie folgt:

- «Anschlussbruch Züge Nr. .../Nr. ...; Umleitung über ...»
- oder «Betriebsunterbruch in ...; Umleitung über ...»

Die über den Hilfsweg umgeleiteten Reisenden erhalten weder neue Fahrausweise noch Streckenwechselbillette zu den vorhandenen Fahrausweisen.

63.004 **Verlängerung der Geltungsdauer**

Kann der Bestimmungsort der Reise innerhalb der Geltungsdauer des Fahrausweises nicht erreicht werden, so verlängert das Personal die Geltungsdauer *um einen Tag*. Dies gilt auch für Abonnemente, wenn das Ereignis am letzten Geltungstag eintritt.

Die Bescheinigung auf den Fahrausweisen erfolgt mit Stationsdatumstempel, resp. Lochung und Unterschrift und lautet:

- «Wegen Anschlussbruchs Züge Nr. .../Nr. ...gültig bis ...»
- oder «Wegen Betriebsunterbruchs in ...gültig bis ...»

63.005 **Upgrade**

Das Personal darf Reisenden die Weiterfahrt in einem Zug mit nur Wagen 1. Klasse und/oder mit obligatorischer Platzreservation und/oder mit Zuschlägen ohne Aufzahlung gestatten. Fernreisende haben den Vorrang.

Die Bescheinigung auf den Fahrausweisen lautet in diesem Fall:

- «Anschlussbruch Züge Nr. .../Nr. ...; Weiterfahrt/Umleitung über ...in 1. KIasse / ohne Zuschlag bis ...»
- oder «Betriebsunterbruch in ...; Weiterfahrt/Umleitung über ...in 1. Klasse / ohne Zuschlag bis ...»

63.006 **Übernachtung**

Ist das Reiseziel mit dem letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss nicht mehr erreichbar, werden den Reisenden die Kosten für einmaliges Übernachten in einem Hotel (Zimmer und Frühstück) vergütet. Wünschen die Reisenden in einem Hotel höherer Kategorie zu übernachten, obwohl noch andere gute Unterkunftsmöglichkeiten bestehen, sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie den Mehrpreis selbst zu tragen haben.

Die Transportunternehmen sind rechtlich nicht verpflichtet, Taxispesen zu vergüten. Ist jedoch anstelle des Übernachtens die Weiterfahrt mit Taxi vorteilhafter und bleiben die Taxispesen im Rahmen der Kosten für Übernachten und Frühstück, so werden sie rückerstattet.

63.007 **Bescheinigungen / Reisende mit Mehrfahrtenkarten und Abonnementen**

Bei Mehrfahrtenkarten, Abonnementen (gültig für eine unbestimmte Anzahl Fahrten) und bei Raummangel werden die Bescheinigungen auf einem besondern, mit dem Fahrausweis fest zu verbindenden Zettel erteilt. Bei Abonnementen im Kreditkartenformat ist stattdessen die Abonnementnummer auf dem Zettel zu vermerken. Bei Abonnementen für eine beliebige Anzahl Fahrten besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

63.008 **Internationale Billette und ausländische Strecken**

Auf schweizerischen Strecken gelten für Reisende mit internationalen Billetten die «Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Eisenbahnbeförderung von Personen (GCC-CIV/(PRR)» und die «Besonderen Beförderungsbedingungen der SBB (BBB-SBB)». Daneben gelten die Bestimmungen gemäss Ziffern 63.000 bis 63.006 sinngemäss, sofern diese für die Reisenden vorteilhafter sind.

Die internationalen Tarife regeln das Vorgehen, wenn auch ausländische Strecken betroffen sind.

Für Züge mit Globalpreis können für die Reisenden vorteilhaftere Regelungen gelten.

63.009 **Gepäck**

Die Bestimmungen gemäss Ziffern 63.000 bis 63.007 gelten sinngemäss ebenfalls für Gepäcksendungen, welche die betroffenen Reisenden aufgegeben hatten.

64 Systemunterbrüche

64.000 Bei Verkaufsstellen mit Prisma II und einigen Billettautomaten werden Belege ausgegeben, welche den Systemunterbruch bestätigen. Diese berechtigen zum Kauf von Fahrausweisen ohne Zuschlag innerhalb von sechs Stunden nach Ausgabe.

7 Integrale Verbunde und Aboverbunde

70 Allgemeines

70.0 Ausgabe

70.000 Für alle Verbindungen innerhalb der Verbundgebiete werden, aufgrund des Verbundsortimentes, grundsätzlich nur Verbundfahrausweise ausgegeben.

70.001 Verzeichnis der Verbunde siehe Ziffern 71.0 und 71.1.

70.1 Gültigkeit in den Zügen

70.100 Verbundfahrausweise sind in allen Regelzügen gültig, welche im gelösten Geltungsbereich des Verbundes fahrplanmässig anhalten. In den Zügen sind die Verbundfahrausweise daher nur bis zum letzten bzw. erst ab dem ersten fahrplanmässigen Halteort innerhalb des gelösten Geltungsbereichs gültig.

70.2 Anschlussfahrausweise zu Verbundfahrausweisen bei Fahrten über die Verbundgrenze

70.200 Zu Verbundfahrausweisen sind Anschlussfahrausweise des nationalen und internationalen Verkehrs ab oder nach dem letzten im Geltungsbereich des Verbundfahrausweises liegenden fahrplanmässigen Halteort auszugeben.

Beispiel:
Strecke Basel SBB - Luzern retour im InterRegio. Der letzte Halteort im TNW ist Gelterkinden. Das Verbundabonnement TNW ist also nur gültig bis Gelterkinden. Es ist ein Anschlussfahrausweis zu lösen für die Strecke Gelterkinden - Luzern retour.
Wird die Rückfahrt in einem Intercity Luzern - Basel SBB zurückgelegt, der keinen Halteort im TNW-Gebiet hat, muss zusätzlich noch ein Anschlussfahrausweis Gelterkinden - Basel SBB gelöst werden.

70.201 In allen Fällen sind sowohl der Haupt- als auch der Anschlussfahrausweis bei der Kontrolle vorzuweisen.

70.202 Für Anschlussfahrausweise zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs gemäss T600 siehe besondere Bestimmungen in Ziffer 30.5.

70.3 Benützung der Wahlstrecken mit Anschlussfahrausweisen

70.300 Werden zu Verbundfahrausweisen Anschlussfahrausweise ausgegeben, sind sie nur über den aufgeführten Weg gültig, ansonsten muss für die gesamte befahrene Strecke ein neuer Fahrausweis gelöst werden. Streckenwechsel sind nicht zulässig.

Beispiel 1:
Verbundabonnement TNW und Anschlussbillett Frick - Zürich HB
Bei Rückfahrt mit IC nach Basel SBB (ohne Halt) muss zusätzlich ein Billett einfacher Fahrt gemäss Tarif 600 Frick - Basel SBB gelöst werden.

Beispiel 2:
Verbundabonnement Zug - Steinhausen und MFK Steinhausen - Zürich HB
Bei Hinfahrt mit Schnellzug nach Zürich via Thalwil (ohne Halt bis Zürich) muss zusätzlich ein Billett einfacher Fahrt gemäss Tarif 600 Zug - Steinhausen gelöst werden.

Beispiel 3:
Verbundabonnement Zürich HB - Meilen und Anschlussbillett Meilen - Sargans
Bei Rückfahrt mit IC via Pfäffikon (ohne Halt ab Ziegelbrücke) muss zusätzlich ein Billett einfacher Fahrt gemäss Tarif 600 Meilen - Zürich HB gelöst werden.

71 Verzeichnis der Verbunde

71.0 Integrale Verbunde (ganzes Fahrausweisangebot)

71.000
- Nordwestschweiz - TNW (651.0)
- Neuchâtel - Onde - Verte (651.3)
- Fribourg - Frimobil (651.4)
- Luzern/Obwalden/Nidwalden - Passepartout (651.5)
- Zug - Zugerpass (651.7)
- Zürich - ZVV (651.8)
- Schaffhausen - FlexTax (651.9)
- Bern - Solothurn - libero (651.10)
- Genève - unireso (651.11)
- Ostwind (651.13)
- Comunità Tariffale Ticino e Moesano - Tariffa integrata Arcobaleno (TIA) (651.17)
- Verbundtarif der Region Schwyz (651.19)
- Olten - Aargau - A-Welle (inkl. HochRhein Ticket mit Waldshuter Tarifverbund) (651.20)
- Lausanne - Mobilis (651.22)
- Lebens- Wirtschaftsraum Zürich - Z-Pass (651.30)
- Oberengadin (651.42)

71.1 Abonnementsverbunde

71.100
- Verbundtarif Berner Oberland (651.15)
- Tarif Communautaire Région du Jura (651.21)
- Davos (651.40)

8 Benützungsbestimmungen

80 Zutritt zu den Anlagen / Ein- und Aussteigen

80.000 Den Anordnungen des Personals der Transportunternehmen bezüglich Benützung der Anlagen und Fahrzeuge und Verhalten während der Fahrt ist Folge zu leisten.

Der Zutritt zu den Warteräumen und Perrons kann Personen ohne gültigen Fahrausweis untersagt werden.

Art. 59 Verordnung über die Personenbeförderung (VPB) ('Vom Transport ausgeschlossene Personen') gilt sinngemäss auch für die Warteräume und die übrigen Räume und Anlagen auf den Stationen, die den Reisenden offen stehen.

80.001 Die Reisenden dürfen nur auf Stationen, wo der Zug gemäss Fahrplan anhält, ein- oder aussteigen, und dies erst, wenn der Zug stillsteht und nur an den dazu bestimmten Stellen und auf der dazu bestimmten Seite des Zuges. Bei Diensthalten auf Stationen und Halten auf offener Strecke darf nur mit Zustimmung des Personals ein- oder ausgestiegen werden.

81 Verhalten in den Zügen

81.000 Befindet sich ein Zug in Bewegung, so ist das Ein- und Aussteigen, das Hinauslehnen über die Wagenfenster, das Öffnen der Wagentüren und das Betreten der offenen Plattformen verboten.

81.001 Es ist verboten, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen.

81.002 Die Notbremse darf nur im Falle der Gefahr für die Sicherheit des Zuges, der Reisenden oder anderer Personen gebraucht werden. Bei Feuer in Tunnels darf die Notbremse nicht benützt werden, ausgenommen bei entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen mit Notbremseanforderung.

81.003 Können sich Reisende über das Öffnen und Schliessen der Fenster und der Lüftungsvorrichtungen sowie über das Ein- und Ausschalten der Beleuchtung oder der Heizung nicht verständigen, so entscheidet das Personal.

81.004 Die Ausübung eines Gewerbes oder Handwerks, Betteln, die Werbung, das Durchführen von Gaben -und Unterschriftensammlungen und das Befragen von Reisenden in den Zügen und Anlagen sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Transportunternehmen gestattet.

82 Klassenbenützung

82.000 Die Reisenden haben Anspruch auf Beförderung in der Klasse, auf die ihr Fahrausweis lautet. Die Klasseneinteilung gilt auch für die Gänge, Vorräume und Einstiegsbereiche der Wagen. Bei Doppelstockwagen mit beiden Klassen und offenen Treppen gelten die Vorräume und Treppen als Bereich 2. Klasse.

82.001 Die Reisenden können, ausgenommen auf Selbstkontrollstrecken, gegen Bezahlung des tarifgemässen Preisunterschiedes die höhere Wagenklasse oder eine andere Zugsgattung benützen, allenfalls gegen Bezahlung eines Mindestpreises.

82.002 Reisende mit einem Fahrausweis zweiter Klasse, denen vom Personal wegen Platzmangels ein Platz in der ersten Klasse angewiesen wurde, dürfen diesen ohne Bezahlung des Preisunterschiedes nur so lange benützen, bis ihnen ein Platz in der zweiten Klasse angewiesen werden kann. Sie verlieren den Anspruch auf den Platz in der ersten Klasse auch,

wenn dieser für Reisende mit Fahrausweisen erster Klasse benötigt wird, es sei denn, sie bezahlen den Preisunterschied.

Ist in der ersten Klasse kein Platz vorhanden, so können die Reisenden Beförderung in der zweiten Klasse verlangen. Die Erstattung des Preisunterschiedes ist im Tarif 600.9 geregelt.

83 Umtriebsentschädigung und Strafbestimmungen

83.000 In den Fahrzeugen darf - ausgenommen in entsprechend bezeichneten Bereichen - nicht geraucht werden. Unter Rauchen werden sowohl der Konsum von Tabak, Cannabis und andere Substanzen verstanden als auch das Rauchen von E-Zigaretten. Von Reisenden, welche die Vorschriften über das Nichtrauchen verletzen, wird für Kontrollaufwand und Umtriebe oder im Falle von reversibler Verschmutzung für die Reinigung, eine Entschädigung von CHF 25.- erhoben.

83.001 Artikel 57 des Personenbeförderungsgesetzes ('Strafbestimmungen') bleibt generell vorbehalten.

9 Weisung für die Behandlung von Personen- und Kundendaten

9.0 Vorbemerkungen

9.0.000 Die Kundendaten von Kunden, welche ein

- GA
- Halbtax
- Monatskarte zum Halbtax
- Gleis 7-Abonnement
- Streckenabonnement
- Velo - Pass
- Inter - Abo (teilweise)
- Junior- und Enkel - Karte
- SwissPass
- P+Rail Abonnemente (teilweise)
- Verbundabonnemente (teilweise)

lösen oder eine telefonische Billett - Bestellung für Reisende mit Handicap vornehmen, werden zentral bei der SBB in der Kundendatenbank (KUBA) entsprechend den untenstehenden Weisungen erfasst. Ebenfalls werden Kunden als Rechnungsempfänger registriert (z. B. für öV-Leistungen, welche auf dem SwissPass referenziert sind).

9.0.001 Die Leistungs- und Vertragsdaten von Kunden, welche ein SwissPass mit

- GA mit automatischer Verlängerung
- Halbtax mit automatischer Verlängerung

lösen, werden zentral bei der SBB in der Vertragsdatenbank (SAP CRM) entsprechend den untenstehenden Weisungen erfasst.

9.0.002 Sämtliche Serviceleistungen (Ersatz, Hinterlegung, Folgeleistungsautomat (Generierung einer Folgeleistung für ein auslaufendes GA oder Halbtax aus dem Vertragsmodus) usw.) werden aufgrund der gespeicherten Daten durchgeführt und ebenfalls zentral registriert.

9.1 Begriffe

9.1.000

KUBA-Kunde	Reisender resp. Rechnungsempfänger, der in der zentralen Kundendatenbank erfasst ist. Jeder Reisende resp. Rechnungsempfänger verfügt über eine eindeutige Kundenidentifikationsnummer (CKM).
KUBA-Abo	Abonnement, das in der zentralen Kundendatenbank erfasst ist.
Kundendaten	Unter Kundendaten sind personenbezogene Informationen wie Geschlecht, Alter, Wohnort, Kontaktdaten oder weitere demografische Merkmale zu verstehen.
Vertrags- und Leistungsdaten	Die Vertrags- und Leistungsdaten beinhalten sämtliche bei Vertragsabschluss erfassten Daten zum Vertrag und der gekauften Leistung wie z.B. dem HTA oder GA. Im Wesentlichen sind dies folgende

	Daten: Vertragsstatus, Vertragsdatum, verkaufende TU, gekaufte Leistung, Gültigkeit der Leistung, Zahlungsintervall, Klasse und die Rolle des Vertragspartners (Vertragspartner und/oder Reisender).
Kontrolldaten	Kontrolldaten resultieren aus dem Kontrollprozess, bei welchem die auf dem SwissPass referenzierten Leistungen durch das Kontrollpersonal mittels eines entsprechenden Lesegerätes ausgelesen werden. Kontrolldaten werden täglich gelöscht. Kontrolldaten werden nicht bearbeitet und es ist nicht möglich, aus diesen Bewegungsprofile abzuleiten.
Vertrag	GA- oder Halbtax - Leistungsvertrag mit automatischer Verlängerung für ein weiteres Jahr (bei Jahresrechnung) bzw. Monat (bei Monatsrechnung), sofern die Leistung nicht gekündigt wurde.
SwissPass	Kartenträger für öV-Leistungen wie GA oder Halbtax sowie für Leistungen von SwissPass - Partnern. Der SwissPass ist mit zwei RFID-Chipmodulen ausgestattet, welche das elektronische Lesen der darauf referenzierten Leistungen mittels eines entsprechenden Lesegerätes ermöglichen.
Service - Leistung	Behandlung eines Abonnements nach dem Verkauf: Hinterlegung, Bezug, Ersatz, Erstattung, nachträgliche Annullation.

9.2 Zweck

9.2.000 Kunden-, Leistungs- und Vertragsdaten von einzelnen Fahrausweisarten werden im KUBA sowie in der Vertragsdatenbank SAP CRM gespeichert.

9.2.001 Die Daten stehen zur Verfügung :

a) den Verkäufern von Prisma 2/NewAboPOS-Verkaufsstellen im Rahmen ihres Sortimentes für

- Nachträgliche Annullation von KUBA-Abos und Verträgen
- Service - Leistungen zu KUBA-Abos und Verträgen
- Verkäufe von KUBA-Abos

b) dem Folgeleistungsautomaten für

Die automatisierte Erneuerung von auslaufenden GA- oder Halbtax - Leistungsverträgen um ein weiteres Jahr (bei Jahresrechnung) oder um einen weiteren Monat (bei Monatsrechnung), sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde.

9.2.002 Gleichzeitig werden die Informationen durch die Division Personenverkehr der SBB sowie durch die Schweizerischen Transportunternehmen und Tarifverbunde für die Marktbearbeitung genutzt.

9.2.003 Die vorliegende Weisung will hauptsächlich:

- Verhindern, dass Kunden- und Abonnementsdaten missbräuchlich bearbeitet, weitergegeben oder eingesehen werden
- Sicherstellen, dass jedermann die Möglichkeit hat, die über seine Person gesammelten Daten einsehen zu können.

9.3 Geltungsbereich

9.3.000 Diese Weisung gilt für jegliche Bearbeitung von Daten der KUBA und Vertragsdatenbank SAP CRM, ungeachtet des verwendeten Zugriffsystems, der Softwareanwendungen oder der organisatorischen Zugehörigkeit der Mitarbeiter.

9.4 Zuständigkeit

9.4.000 Die Kontaktstellen **für das Verkaufspersonal** sind:

- Kontaktstelle für die Behandlung von Unregelmässigkeiten:

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Personenverkehr, Vertrieb und Services
Leitstelle Vertrieb
Bollwerk 10
CH-3000 Bern 65

- Zuständig für die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien, Beanstandungen, Auskunfts- und Löschungsbegehren:

Schweizerische Bundesbahnen SBB
Recht & Compliance
Fachstelle Datenschutz
Hilfikerstrasse 1
CH-3000 Bern 65

9.5 Kundendaten

9.5.0 Erfassung

9.5.000 Die Richtigkeit der Angaben ist aufgrund gültiger amtlicher Ausweispapiere (Pass, Identitätskarte, usw.) zu erbringen. Im Distanzverkauf werden auch Kopien von gültigen amtlichen Ausweisen akzeptiert.

In KUBA dürfen nur Kunden gem. Ziffer 9.1 erfasst werden. Beim Erfassen von Name und Adresse des Kunden ist der 1. Buchstabe gross, die übrigen in Kleinschrift zu schreiben:

Richtig:	Falsch:	Falsch:
Bruno Meier Hübeliweg 21 3000 Bern	BRUNO MEIER HÜBELIWEG 21 3000 BERN	Bruno MEIER Hübeliweg 21 3000 Bern

9.5.001 **Hinweise zu einzelnen Erfassungsfeldern:**

Kundennummer (CKM)	Bei der Neuerfassung eines Kunden wird durch KUBA eine neue Kunden - Nr. (CKM) zugeteilt. Diese ist eindeutig und nur diesem Kunden zugeordnet (Format: 012-345-678-9)
Grundkarten - Nr	Bei der Neuerfassung eines Kunden wird durch KUBA eine neue Grundkarten - Nr. zugeteilt. Diese muss nicht eindeutig sein und kann auch anderen Kunden zugeordnet sein (Format: KLM123)
Privatperson	Nebst Name und Vorname kann ein Titel sowie das Geburtsdatum angegeben werden

Firma	Die Angabe von Name und Vorname ist fakultativ. Bei Mailings steht Name und Vorname nach der Firmenbezeichnung (Firma1 + Firma2) zB:

Privatperson	Firma
Dr. Beno Meier Hübeliweg 12 4600 Olten	Holzhandel Sägefroh Luigi Müller Hübeliweg 12 4600 Olten

Name, Vorname	Beide Felder dürfen zusammen max. 30 Zeichen (inkl. Zwischenraum) umfassen, damit die Grundkarte sowie Etiketten für Mailings korrekt bedruckt werden können. Z.B: Maria Grossenbacher - Schobinger Hans - Peter Philippe R. Baumann
Postfach	J = Postfach vorhanden, Eingabe einer Postfach - Nr möglich
Adresszusatz	Nur möglich, wenn Postfach = nein zB: c/o Frau Hilde Arnold oder Appartement Nr. 27
Strasse + Nr	zusammen max. 30 Zeichen (inkl. Zwischenraum), Eintrag obligatorisch, für Kunden mit Postfach = ja Grund: zB: Zustellung von Sondersendungen, Betreibungen
PLZ, Ort, Land	zusammen max. 30 Zeichen (inkl. Zwischenraum) Im Feld PLZ können keine alpha-numerischen Werte erfasst werden (z.B. für GB). Post - Codes und Ort sind in diesem Fall im Feld "Ort" zu erfassen (Beispiel: "London W1B 3HH"). Das Feld "PLZ" ist mit einer 0 (Null) zu ergänzen. Bei sehr langen Ortsnamen: Post - Codes im Adresszusatz separat erfassen. Beispiel
Sprache	Erfasst werden nur die Sprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch.
Mailing	**J = ja:** Kunde wünscht/akzeptiert Werbeschriften **N = nein** keine Post zustellen • Kunde wünscht keine Werbeschriften • bisherige Adresse nicht mehr gültig, neue Adresse unbekannt • Hunde GA • Trotz Mailingstatus „N" erhalten alle Kunden ein Erinnerungsmailing resp. Kunden mit GA/HTA auf dem

SwissPass erhalten die Rechnungen und vertragsrelevante Mailings zu Foto- und/oder Nachweiserneuerung

R = Robinsonliste
keine Post zustellen

- Kunde erhält gar keine Post. Auch kein Erinnerungsmailing
- Trotz Mailingstatus „R" erhalten alle Kunden mit GA/HTA auf dem SwissPass die Rechnungen und vertragsrelevante Mailings zu Foto- und/oder Nachweiserneuerung

V = verstorben

- Kunde verstorben

Geburtsdatum	Das Geburtsdatum darf nur gegen Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises erfasst oder geändert werden. Für Abonnemente mit Referenzierung auf den SwissPass muss in jedem Fall das korrekte Geburtsdatum angegeben werden. Wünscht der Kunde, dass sein Geburtsdatum nicht auf dem Abo aufgedruckt wird, darf ausnahmsweise das fiktive Geburtsdatum 01.01.1888 verwendet werden. Dies gilt jedoch nur für Abonnemente, die nicht auf dem SwissPass referenziert werden. Die Kunden, welche die Angabe und Speicherung des effektiven Geburtsdatums nicht wünschen, können mit dem fiktiven Geburtsdatum 01.01.1888 nur alters**un**abhängige Abonnemente (=Normaltarif) kaufen. Die Änderung eines fiktiven in das effektive Geburtsdatum ist jederzeit gegen Vorweisen eines gültigen amtlichen Ausweises möglich.
Titel	Bei Privatpersonen dürfen im Feld Titel nur folgende Bezeichnungen erfasst werden: Dr. / Dr / Prof. / Prof / Prof. Dr. / Prof Dr / Dott. / Prof. Dott.. Das Feld beinhaltet **nicht** die Anrede (z.B. Herr, Frau).
E-Mail Adresse	E-Mail Adresse für die elektronische Zusendung von Kommunikationsmittel wie Rechnung, Kündigungsbestätigung, Kündigungserinnerungen oder personalisierte Werbung. z.B. vorname.name@mail.xy
Mobiltelefon - nummer	Mobiltelefonnummer für den Erhalt von Erinnerungsdiensten wie der Kündigungserinnerung oder zum letzt-möglichen Reisetag mit einem auslaufenden Abonnement wie GA oder Halbtax. z.B. +41 7x xxx xx xx (KUBA Telefon - Typ = Mobile)
Festnetz Telefon - nummer	Kann keine Mobiltelefonnummer erfasst werden ist die Festnetztelefonnummer zu erfassen, z.B. +41 31 xxx xx xx (KUBA Telefon - Typ = Festnetz)

9.5.1 Mutation

9.5.100 Eine nachträgliche Änderung des Namens darf nur gegen Vorweisen gültiger amtlicher Ausweispapiere (Pass, Identitätskarte, usw.) durchgeführt werden. Im Distanzverkauf werden auch Kopien von amtlichen Ausweisen akzeptiert.

9.5.101 Name und Vorname von Kunden mit einem gültigen Vertrag für ein Halbtax mit Visa - Karte gemäss Tarif 654, Ziffer 72 ff, sind mittels Prisma 2 durch die Verkaufsstellen nicht mutierbar. Eine Namensänderung muss der Kunde direkt bei Bonus Card.ch AG melden, da eine Namensänderung auch eine Ersatzkarte auslöst. Besitzt der Kunde gleichzeitig noch ein anderes öV-Abonnement (zB. Verbundabo), ist zusätzlich die Leitstelle Vertrieb zu kontaktieren (gemäss Tarif 654, Ziffer 72.1.303)

9.5.102 Die Grundkarten - Nr dient als Kunden - Suchbegriff. Besitzen mehrere Kunden die gleiche Grundkarten - Nr, kann der gesuchte Kunde jeweils aus einer Trefferliste ausgewählt werden. Weitere Tipps für die KUBA Kundensuche: Initialen und Geburtsdatum, oder Name und Vorname und PLZ. Ferner kann auch mit der Kunden - Nr. (CKM) gesucht werden.

9.5.103 Eine nachträgliche Änderung der Grundkarten - Nummer ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

9.5.104 Ein bereits erfasstes Geburtsdatum kann nur noch durch die Leitstelle Vertrieb mutiert werden. Ausnahmen, bei denen die Mutation weiterhin mit Prisma2 möglich ist:

- Am gleichen Tag der Erst - Erfassung eines Kunden an der Verkaufsstelle (z.B. zur Korrektur eines nach der Erfassung bemerkten Tippfehlers).
- Einmalige Mutation eines fiktiven Geburtsdatums < 01.01.1900 in das effektive Geburtsdatum (z.B. statt 01.01.1888 neu 25.06.1948). Der Kunde muss sich dazu gemäss Ziffer 9.5.001 ausweisen.

9.5.105 Unrichtige oder unvollständige Angaben sind innerhalb 15 Tagen zu berichtigen.

9.5.106 Besteht kein Zugriffsrecht auf die entsprechenden Daten, sind die Unterlagen an den die Leitstelle Vertrieb weiterzuleiten.

9.5.107 Kundendaten dürfen nicht böswillig oder fahrlässig verändert oder zerstört werden.

9.5.108 Das Datum sowie die Stelle der letzten Kundendatenmutation werden festgehalten.

9.5.2 Druck Grundkarte, Abonnement und SwissPass

9.5.200 Die in KUBA und in der Vertragsdatenbank SAP CRM gespeicherten Kundendaten werden für den Druck der Grundkarte, des Abonnements sowie des SwissPass verwendet. Eine Grundkarte kann für Einzelpersonen und Hunde, nicht aber für Firmen ausgegeben werden. Ein SwissPass wird als Trägermedium für die öV-Abonnemente GA und Halbtax sowie für die SwissPass Partnerdienste ausgestellt.

9.5.3 Löschung

9.5.300 Kunden, von denen keine Abonnementsdaten in KUBA gespeichert sind, werden automatisch wieder gelöscht. Als Rechnungsempfänger markierte Kunden werden nicht gelöscht. Über Prisma2/NewAboPOS kann ein Kunde - ausser bei einer sofortigen Annullation - nicht gelöscht werden. Löschanträge können über die im Kapitel 9.4 aufgeführte Adresse eingereicht werden.

9.6 Abonnementsdaten

9.6.0 Erfassung

9.6.000 Folgende Abonnementsdaten werden direkt aus dem Online - Verkaufsgeschäft in KUBA festgehalten:

Verkauf	sämtliche Angaben, die auf dem Abonnement/SwissPass aufgedruckt sind, ausser: • Via - Text bei Strecken - Abo's • Geräte - Nr (WS-Nr) der Ausgabestelle • bei GA-Plus zusätzlich die abhängigen Abo's
Service - Leistung	Art der Service - Leistung (zB: Ersatz...) • Datum (zB: Hinterlegung ab, benützt bis...) • Verkaufsstelle

9.6.1 Mutation

9.6.100 Jedes KUBA-Abo ist mit einer eindeutigen achtstelligen Abo - Nr versehen. Der SwissPass verfügt über eine Karten-ID (12-stellige Ziffernfolge), welche auf der Rückseite der Karte aufgedruckt ist. Sowohl auf dem KUBA-Abo wie auch auf dem SwissPass ist auf der Vorderseite die persönliche und eindeutige Kundenidentifikationsnummer (CKM) z.B. 012-345-678-9 aufgedruckt.

9.6.101 Die Abo - Nr. ist bei jeder Service - Leistung einzugeben.

9.6.102 Unrichtige oder unvollständige Angaben sind zu berichtigen.

9.6.103 Besteht kein Zugriffsrecht auf die entsprechenden Daten, sind die Unterlagen an die Leitstelle Vertrieb weiterzuleiten.

9.6.104 Abonnementsdaten dürfen nicht böswillig oder fahrlässig verändert oder zerstört werden.

9.6.105 Daten über Service - Leistungen eines Abonnementes werden 18 Monate nach dem letzten Geltungstages des Abonnementes automatisch gelöscht.

9.6.2 Löschung

9.6.200 Die Abo - Informationen (Abo - Nr, Klasse, Serie, gültig von, gültig bis,...) werden 18 Monate nach dem letzten Geltungstag gelöscht, sofern der Kunde nicht ein neues KUBA-Abo löst bzw. einen neuen Vertrag abschliesst.

9.6.201 Bei einer sofortigen Annullation werden die Daten in KUBA gelöscht.

9.6.602 Eine nachträgliche Annullation eines Abo wird als Service - Leistung in KUBA registriert.

9.7 Auskunftspflicht

9.7.000 Der Kunde hat das Recht auf Einsicht in die über ihn gespeicherten Daten.

9.7.001 Mündliche Auskunft wird nur am Schalter, gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises, gewährt.

9.7.002 Der Kunde kann schriftlich und mit Ausweiskopie einen Auszug sämtlicher über ihn

gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunftsbegehren sind an die nachfolgende Adresse zu richten: SBB AG, Recht & Compliance, Fachstelle Datenschutz, Hilfikerstrasse 1, CH-3000 Bern 65.

9.7.003 Der Verkäufer kann den Druck eines «Kundenportraits», welches die über den Kunden gespeicherten Kunden- und Leistungsdaten im Zusammenhang mit einer öV-Leistung beinhaltet, unter kuba@sbb.ch bestellen.

Aus Datenschutzgründen wird das Portrait zentral gedruckt und dem Kunden per Post zugestellt.

9.7.004 Kunden- und Abonnementsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Polizei und andere Behörden, die im Besitz einer entsprechenden richterlichen Verfügung sind, sind an SBB F-VMT-SZ Tel. 051 227 11 30 oder E-Mail strafrecht@sbb.ch resp. droitpenal@cff.ch zu verweisen.

9.8 SwissPass mit RFID-Technologie

9.8.000 Die SwissPass Karte ist mit zwei RFID-Chipmodulen ausgestattet, die auf Impuls eines entsprechenden Lesegerätes ihre gespeicherten Daten an dieses übertragen. Die Datenübertragung erfolgt berührungslos über Funk.

Das Lesegerät sendet ein hochfrequentes Magnetfeld aus. Die Modulation dieses Magnetfelds wird durch den in das Magnetfeld eingebrachten und auf gleicher Frequenz operierenden Kartenchip entsprechend seiner Datenstruktur verändert (sog. Lastmodulation). Diese Modulationsänderungen detektiert das Lesegerät und kann so die im Chip enthaltenen Daten interpretieren.

Durch die Einbringung in das hochfrequente Magnetfeld bezieht der Kartenchip gleichzeitig induktiv die für seinen Betrieb benötigte Energie. Da der Kartenchip über keine eigene Energiequelle verfügt und immer nur auf einen äusseren Impuls angewiesen ist, nennt man diesen Vorgang Passivmodus. Ohne diesen äusseren Impuls kann der Kartenchip von sich aus und aktiv keine Datenkommunikation initiieren.

Der Passivmodus funktioniert nur auf äusserst kurze Distanz (2-30cm).

9.8.001 Die beiden Chipmodule unterstützen jeweils unterschiedliche Anwendungsbereiche. Kernanwendung von Chip A ist die Gültigkeitskontrolle von öV-Leistungen. Mit Chip B wurde die in Skigebieten als Skipass verwendete Technologie adaptiert.

9.8.002 Die folgenden Eigenschaften setzen dem unbemerkten Auslesen sehr hohe Hürden. Systematischer Missbrauch ist damit praktisch ausgeschlossen:

- Auf dem Kartenchip werden niemals Kundendaten gespeichert. Der Chip enthält lediglich eine technische Kennnummer (MedienID). Beim Kontrollvorgang liest das Kontrollgerät die MedienID und referenziert diese auf die abonnierten Leistungen. Die blosse Kenntnis der MedienID ist in jedem Fall bedeutungslos und lässt ohne entsprechend ausgerüstetes Kontrollgerät keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zu.
- Die MedienID ist in einem vom öV signierten elektronischen Zertifikat eingebettet. Das Zertifikat garantiert die Authentizität der Karte gegenüber dem Kontrollgerät. Mit diesem Mechanismus wird sichergestellt, dass die auf dem Kartenchip öffentlich auslesbare MedienID niemals auf andere Medien kopiert und damit missbräuchlich verwendet werden kann. Die Authentizität der Karte wird mit einem Verfahren geprüft, das auf asymmetrischer Verschlüsselung auf Basis elliptischer Kurven (ECC) beruht. Das Verfahren entspricht bzw. übertrifft in seinen Sicherheitselementen den im Geld- und Kreditkartenzahlungsverkehr verwendeten Standards.
- Der Passivmodus lässt nur äusserst kurzen Auslesedistanzen zu (Chip A: 3cm, Chip B:

30cm). Auslesbar sind lediglich das öV-Zertifikat, der darin enthaltene öffentliche Schlüssel und die MedienID.

- Nicht absolut verhindernd, aber sehr missbrauchserschwerend wirkt die Verwendung eines öV-spezifischen und proprietären Befehlssatzes für die Kommunikation mit dem auf der Karte enthalten Java - Applet.

9.9 Adressbeispiele für Etikettendruck

9.9.000 **Privatperson mit Postfach**
Herrn
Prof. Dr.
Walter Meier - Rettenmund
Studhaldenstrasse 21 Postfach = J
Postfach 120
6003 Luzern

Privatperson mit Adresszusatz
Herrn
Hans Berher
c/o Heidi Albercht (Adresszusatz) Posfach = N
Bantigerstrasse 41
3052 Zollikofen

Firma mit Mitarbeiter und Postfach
LGS
Rudolf Stähli
Case postale Posfach = J
1211 Genève 16

Privatkunde im Ausland
Frau
Anna Baumann
Chalet Grünau
A-73012 Alpweidtal

10 Preise

100 Grundlagen des Normaltarifs

100.000 Grundpreis 2. Klasse 44.51 Rp pro km

100.001 Klassenspanne 1 : 1.75

100.002 Kilometersätze und Preiskoeffizienten

100.0 Berechnung der Fahrpreise

100.0.000 Für die Fahrpreisberechnung ist folgende Zoneneinteilung massgebend:

Zonen von	für Entfernungen von
4 km	1 - 8 km
2 km	9 - 30 km
3 km	31 - 60 km
4 km	61 - 100 km
5 km	101 - 150 km
10 km	151 - 300 km
20 km	301 - 1'500 km

100.0.001 Die Fahrpreise werden auf den letzten km der betreffenden Zone berechnet und auf 20 Rp aufgerundet. Ab 69 km werden Beträge auf den nächsten Franken aufgerundet.

100.0.002 Mindestfahrpreis gemäss Preisschema, Ziffer 101.000 1/1 2. Kl. CHF 3.00
1/1 1. Kl. CHF 5.40

100.0.003 Mindestfahrpreis für Billette zum halben Preis 1/2 2. Kl. CHF 2.20
1/2 1. Kl. CHF 2.70

101 Preistabelle

101.000

102 Berechnungsbeispiele

102.000 **Worb Dorf - Les Haudères via Muri - Bern - Thun - Lötschberg - Brig/Visp - Sion**

-->	<-->
1. Kl.	**1. Kl.**

			km		CHF	CHF
Worb Dorf - Bern	nur 2. Kl.	(604: SVB 106)	18			
Bern - Brig/Visp - Sion		(603/604)	220			
			238	2. Kl.	66.00	132.00
			220	2./1. Kl.	47.00	94.00
Sion - Les Haudères, poste		(604: Bus PAG 801)			17.20	34.40
					130.20	**260.40**

102.001 **Lugano - Montana - Vermala via Centovalli - Brig - Sierre/Siders**

			km	--> 1. Kl. CHF	<--> 1. Kl. CHF
Lugano - Brig - Sierre/Siders		(603/604)	271	132.00	264.00
Sierre/Siders - Montana Gare	nur 2. Kl.	(604: SMC 142)	32	12.80	25.60
				144.80	**289.60**

102.002 **Visp - Intragna via Centovalli**

		km	--> 1. Kl. CHF	<--> 1. Kl. CHF
Visp - Iselle transito	(603)	31		
Domodossola - Intragna	(604: FART 049/424)	127		
Iselle transito - Domodossola	(604: FS 422)	20		
		178	**91.00**	**182.00**

102.003 **Sargans - Brig via Chur - Andermatt**

		km	--> 1. Kl. CHF	<--> 1. Kl. CHF
Sargans - Landquart	(603)	13		
Landquart - Disentis/Mustér	(604: RhB 072)	104		
		117	65.00	130.00
Disentis/Mustér - Brig	(604: MGB-fo 048)		88.00	176.00
			153.00	**306.00**

102.004 **St. Moritz - Zermatt via Thusis - Chur - Andermatt - Brig**

		km	--> 1. Kl. CHF	<--> 1. Kl. CHF
St. Moritz - Disentis/Mustér	(604: RhB 072)	219	109.00	218.00

Disentis/Mustér - Brig	(604: MGB-fo 048)	88.00	176.00
Brig - Zermatt	(604: MGB-bvz 093)	65.00	130.00
		262.00	**524.00**

103 Gebühren

103.0 Unzulässiger Handeintrag durch den Reisenden

103.0.000

Bezeichnung **Désignation** **Designazione**	**Preis CHF** **Prix CHF** **Prezzo CHF**
Unzulässiger Handeintrag durch den Reisenden Inscription à la main par le voyageur non autorisée Il cliente ha apportato manualmente indicazioni inammissibili	**10.-**

104 SwissPass

104.000 SwissPass ohne Leistung CHF 10.-